

Jonas Finke

Private Sicherheits-
unternehmen im
bewaffneten Konflikt

Heft 2

Januar 2009

Private Sicherheitsunternehmen im bewaffneten Konflikt

Von

Jonas Finke

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Jonas Finke studierte von 2002-2008 Rechtswissenschaften, Politik und Geschichte an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und dem Institut d'Études Politiques de Paris (Sciences Po) und ist Doktorand am Lehrstuhl von Prof. Dr. Christian Tietje, LL.M. (Michigan).

Christian Tietje (Hrsg.), Beiträge zum Europa- und Völkerrecht, Heft 2

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-86829-088-2

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Europa- und Völkerrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter der Adresse:

www.jura.uni-halle.de/telc/beitraegeeeuvr.html

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	5
B. Untersuchungsgegenstand – Private Sicherheitsunternehmen	6
I. Historischer Überblick	6
II. Aktivitäten und Kategorisierung.....	8
C. Rechtliche Erfassung von PSU im bewaffneten Konflikt.....	10
I. Status nach humanitärem Völkerrecht	10
1. Status im internationalen bewaffneten Konflikt.....	11
a) Kombattanten.....	12
(1) Art. 4 A I GA III	12
(2) Art. 4 A II GA III	13
(a) Miliz und Freiwilligenkorps	13
(b) Zugehörigkeit.....	14
(c) Voraussetzungen (a)-(d)	15
(3) Art. 43 ZP I.....	16
b) Zivilisten.....	17
(1) Kriegsgefangenenstatus.....	17
(2) Unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten.....	18
c) Zwischenfazit	21
d) Söldner.....	21
2. Status im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt	23
II. Verantwortlichkeit.....	23
1. Staatliche Verantwortlichkeit	23
a) Prinzip der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit	24
(1) Zurechenbarkeit	24
(a) PSU als Teil der Streitkräfte.....	24
(b) PSU außerhalb der Streitkräfte	25
(i) Art. 8 ILCD.....	25
(ii) Art. 5 ILCD.....	26
(iii) Art. 7 ILCD.....	27
(c) PSU als Subunternehmer	28
(2) Verletzung einer völkerrechtlichen Pflicht.....	29
(3) Zwischenfazit.....	29
b) due diligence	29
c) Weitere Pflichten	31
2. Nichtstaatliche Verantwortlichkeit.....	32
a) Verantwortlichkeit der Unternehmen.....	32
(1) Völkerrechtliche Pflichtenstellung und zivilrechtliche Haftung ...	32
(2) Strafrechtliche Verantwortlichkeit.....	33
b) Individuelle Verantwortlichkeit	33

(1) Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach innerstaatlichem Recht..	33
(2) Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach internationalem Recht...	34
D. Regulierung.....	35
I. Notwendigkeit.....	35
1. Status.....	35
2. Verantwortlichkeit	35
II. Ansätze	36
1. Informelle Ansätze.....	37
a) Selbstregulierung.....	37
b) Ökonomischer Ansatz.....	37
c) Politisch-Soziologischer Ansatz	37
2. Formelle Ansätze	38
a) Nationale Ebene	38
b) Internationale Ebene.....	39
(1) Regional	39
(2) Global.....	39
E. Fazit	41
Schrifttum	43

A. Einleitung

Am 16. September 2007 erschossen Angestellte einer US-amerikanischen Sicherheitsfirma in *Bagdad* unter unklaren Umständen mindestens 17 Menschen.¹

Das Unternehmen der Schützen, die Firma *Blackwater Worldwide Corp.*,² wurde durch diesen Vorfall endgültig zum Sinnbild eines umstrittenen Aspektes moderner Kriegsführung: des Einsatzes Privater Sicherheitsunternehmen³ im bewaffneten Konflikt.

Bereits im Frühjahr 2004 hatte der viel beachtete Tod von vier *Blackwater*-Mitarbeitern in *Falludscha*⁴ erstmals das Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit dafür geschärft, dass Staaten in Krisengebieten private Unternehmen einsetzen, die anstelle der regulären Streitkräfte militärische Dienstleistungen erbringen.⁵ Daraufhin intensivierte auch die Fachliteratur ihre noch junge Diskussion über die Auslagerung militärischer Aufgaben an Private.⁶

Gegenstand der Auseinandersetzungen sind diverse Facetten des Phänomens: Politologen erörtern insbesondere die Gefahr der Erosion des staatlichen Gewaltmonopols durch Privatisierung militärischer Aufgaben⁷ oder die Problematik der demokratischen Verantwortung der Exekutive für Fehler und Verluste.⁸ In wirtschaftlicher Hinsicht interessiert die Frage, ob das Delegieren von Sicherheitsaufgaben an private Unternehmen tatsächlich einen Kostenvorteil gegenüber der Wahrnehmung durch das Militär bietet.⁹

¹ Vgl. zu den Presseberichten *Pitzke*, Spiegel-Online vom 19.9.2007; *de Young*, Washington Post vom 3.10.2007, A 18; *Bennett*, TIME vom 18.10.2007, 1 f.; vgl. für einen visuellen Eindruck vom Hergang und Örtlichkeiten des Vorfalles ein Video der New York Times, erhältlich im Internet: <<http://video.nytimes.com/video/playlist/us/1194811622217/index.html#1194817114268>> (besucht am 10. Dezember 2008); zum Gang der Ermittlungen, *Risen/Johnston*, New York Times vom 16.1.2008, 12; *Thompson/Risen*, New York Times vom 08.12.2008, A12.

² Das Unternehmen fungierte damals noch unter der Firmenbezeichnung *Blackwater USA*. Die Umbenennung erfolgte im Oktober 2007, vgl. hierzu *Zielbauer*, New York Times vom 22.10.2007.

³ Zur Terminologie siehe unten A II.

⁴ Ausführlich hierzu *Brinkbäumer*, DER SPIEGEL vom 10.12.2007, 98 ff.

⁵ Weitgehend unbeachtet von der Öffentlichkeit bleibt nach wie vor das Engagement von PSU durch nicht-staatliche Akteure, z. B. Internationale Organisationen oder Transnationale Unternehmen, vgl. hierzu *Avant*, Market of Force, 70 ff.

⁶ Vgl. für den sprunghaften Anstieg der diesbezüglichen Literatur ab dem Jahr 2004 den Hinweis des Experten *Singer*, Colum. J. Transnat'l L. 42 (2004), 521 (523, Fn. 11), dass bis zum Abfassen seines Artikels im Jahr 2004 erst zwei andere juristische Abhandlungen das Phänomen der PSU erörtert hätten.

⁷ Vgl. *Eppler*, Gewaltmonopol, 63 ff.; *Wulf*, in: Bryden/Caparini (Hrsg.), Private Actors, 87 (93 ff.); *ders.*, Internationalisierung, 49 ff., 71 ff.; *Birke*, Akteure in rechtlichen Grenzen, 19 ff.

⁸ *Michaels*, Wash. U. L. Q. 82 (2004), 1001 (1052 ff.); *Mandel*, Armies without States, 58 f.; *Gaston*, Harv. Int'l L. J. 49 (2008), 221 (235 f.); *Avant*, Orbis 50 (2006), 327 (341); *Gul*, Lewis & Clark L. Rev. 10 (2006), 287 (289).

⁹ *Avant*, Orbis 50 (2006), 327 (332 ff.); *Stöber*, Private Militär-/Sicherheitsdienstleister, 37 ff.; *Wulf*, Internationalisierung, 190 ff. Insbesondere der Wettbewerbsgedanke wird u. a. in Anbetracht vielschichtiger Verflechtungen zwischen Sicherheitsindustrie und Politik sowie monopolartiger Stellung einiger Unternehmen in Frage gestellt, vgl. *Holmquist*, Private Security Companies, 30 ff.

Große Aufmerksamkeit schenken Literatur und Medien schließlich den rechtlichen Fragen, die durch die genannten Vorfälle aufgeworfen werden. Im Zuge dieser Diskussion wird oft bemängelt, dass Private Sicherheitsunternehmen (PSU) sich bezüglich ihres Status und der Verantwortlichkeit für ihre Handlungen in einem weitgehend unregulierten Raum bewegen.¹⁰ Insbesondere das Internationale Recht biete keine adäquaten Lösungen der Probleme bei fragwürdigem Verhalten von PSU.¹¹ Unter dieser Prämisse wird folgerichtig eine stärkere nationale und internationale Regulierung der Branche gefordert.

Die vorliegende Arbeit greift die These der vermeintlichen „rechtlichen Grauzone“¹² kritisch auf, um nach einer kurzen Erläuterung des Untersuchungsgegenstandes zunächst zu ermitteln, ob PSU bzw. ihre Angestellten aus dem Blickwinkel des humanitären Völkerrechts tatsächlich in einem rechtsfreien Raum agieren.

Ausgangspunkt hierfür ist die Analyse, ob PSU und ihre Angestellten in das bestehende Regelwerk des humanitären Völkerrechts integriert werden können. Sollte ihnen eine der dort vorgesehenen Statusbezeichnungen zuzuordnen sein, bestünde Klarheit über ihre Rechte und Pflichten im Konflikt. Zu beantworten wären u. a. die praktisch wichtigen Fragen, ob sie überhaupt rechtmäßig an Feindseligkeiten teilnehmen können und bei ihrer Festnahme als Kriegsgefangene zu behandeln sind.

Auswirkungen hat der rechtliche Status ebenso auf die sich anschließende Frage, ob die engagierenden oder andere Staaten für Verstöße von PSU verantwortlich gemacht werden können. In diesem Zusammenhang streift die Untersuchung auch die Verantwortung der PSU und ihrer Mitarbeiter nach dem Recht der Menschenrechte, Völkerstrafrecht und innerstaatlichem Recht, ohne hier angesichts der humanitär völkerrechtlichen Ausrichtung der Analyse einen Schwerpunkt zu setzen.

Erst auf einem so begründeten soliden Verständnis der gültigen Rechtslage kann dann abschließend kurz erörtert werden, ob eine weitergehende Regulierung von PSU überhaupt notwendig ist und welche Ansätze Erfolg versprechen.

B. Untersuchungsgegenstand – Private Sicherheitsunternehmen

I. Historischer Überblick

Seitdem Menschen Kriege führen, greifen sie auf Söldner zurück,¹³ die gegen Entgelt militärische Dienstleistungen erbringen, ohne Mitglied der regulären Streitkräfte zu sein.

Erst im Zuge der endgültigen Ausbildung der europäischen Nationalstaaten Ende des 19. Jh. verlor der Einsatz von Söldnern an Bedeutung,¹⁴ bevor sie im Zuge der

¹⁰ *Carney*, Geo. Wash. L. Rev. 74 (2006), 317 (319); *Raasveldt*, HuV-I 2004, 187 ff.; *Gaston*, Harv. Int'l L. J. 49 (2008), 221 (236 f.); *Birke*, Akteure in rechtlichen Grenzen, 136.

¹¹ *Stinnett*, B.C. Int'l & Comp L. Rev. 28 (2005), 211 (212); *Singer*, Colum. J. Transnat'l L. 42 (2004), 521 (524, 541); *Drews*, in: Jäger/Kümmel (Hrsg.), Private Military and Security Companies, 331 (342).

¹² *Birke*, Akteure in rechtlichen Grenzen, 136; *Bryden*, in: Bryden/Caparini (Hrsg.), Private Actors, 3 (10).

¹³ *Maafß*, Söldner, 1; *Singer*, Colum. J. Transnat'l L. 42 (2004), 521 (525).

Dekolonisation Afrikas seit Beginn der 1960er Jahre wieder in großem Umfang engagiert wurden.¹⁵ Insofern stellt die private Erbringung militärischer Dienste ein altbekanntes Phänomen dar.

Unbekannt war jedoch, dass diese Dienstleistung nicht von einzelnen oder lose verbundenen Söldnern erbracht wurde, sondern im Rahmen klassischer, gewerblicher Unternehmensstrukturen.¹⁶ Derartig organisiert entwickelte sich die Erbringung militärischer Dienste erst seit Beginn der 1990er Jahre.¹⁷

Ausgangspunkt für den schnellen Aufstieg dieses Wirtschaftszweiges war der Zusammenbruch der Weltordnung des Kalten Krieges.¹⁸ Die Staaten sahen sich nicht mehr der permanenten Friedensbedrohung ausgesetzt, die von sich gegenüberstehenden Blöcken ausging. Dementsprechend reduzierten viele Staaten ihre Streitkräfte erheblich, so dass ein großes Kontingent ausgebildeter Soldaten zur Verfügung stand, die privaten Unternehmen ihre Dienste anboten.¹⁹

Gleichzeitig führte die politische Instabilität in vielen Teilen der Welt zum Ausbruch begrenzter Konfliktherde, an deren Beilegung die Weltmächte kein strategi-

¹⁴ *Carney*, *Geo. Wash. L. Rev.* 74 (2006), 317 (321).

¹⁵ Ausführlicher zur Geschichte der privaten Erbringung militärischer Dienstleistungen, siehe *Münkler*, *Neuen Kriege*, 91 ff.; *Singer*, *Corporate Warriors*, 19 ff.; *Kinsey*, *Corporate Soldiers*, 34 ff.

¹⁶ *Mandel*, *Armies without States*, 9 f.; *Singer*, *Corporate Warriors*, 44 f. In dieser Hinsicht bestehen zwar interessante historische Parallelen einerseits in den Aktivitäten der kolonialen Handelsgesellschaften wie der *English East India Company* oder der *Vereenigde Oostindische Compagnie* vom 16. bis 18. Jahrhundert, die militärische Abteilungen unterhielten, um ihre Unternehmungen und Handelsniederlassungen zu schützen (vgl. etwa *Ortiz*, in: *Jäger/Kümmel* (Hrsg.), *Private Military and Security Companies*, 11 ff. und *Kramer*, in: *Jäger/Kümmel* (Hrsg.), *Private Military and Security Companies*, 23 ff.), andererseits im Condottieri-System der italienischen Renaissancestädte (vgl. *Zarate*, *Stan. J. Int'l L.* 34 (1998), 75 (84, 91)), das von den organisierten Landsknechten im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation nachgeahmt wurde (vgl. *Münkler*, *Neuen Kriege*, 92). Ob diese frühen Formen korporierter Gewalt als Vorläufer der heutigen Unternehmen angesehen werden können, erscheint hingegen zweifelhaft. So bestand der Hauptzweck der militärischen Abteilungen der Ostindiengesellschaften nicht in der unabhängigen Erbringung militärischer Dienstleistung, sondern in der Unterstützung und dem Schutz der Handelsaktivitäten der Gesellschaft. Im Übrigen kann in Frage gestellt werden, ob die kolonialen Handelsgesellschaften tatsächlich eigenständige Wirtschaftsunternehmen waren oder vielmehr „verlängerter Arm“ der Regierungen ihrer Heimatländer“ (*Dahm/Delbrück/Wolfrum*, *Völkerrecht*, Bd. I/2, 248; vgl. hierzu auch *Nourot*, 106 ff.; a. A. *Kramer*, in: *Jäger/Kümmel* (Hrsg.), *Private Military and Security Companies*, 23 (33)). Den Condottieri und Landsknechten wiederum fehlte in der Regel das Merkmal der grenzüberschreitenden Aktivität, das heutige Unternehmen auszeichnet (vgl. *Ortiz*, in: *Jäger/Kümmel* (Hrsg.), *Private Military and Security Companies*, 11 (22)). Inwiefern im Übrigen derartige historische Vergleiche berechtigt sind, braucht an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden, da im Zuge der einsetzenden Verstaatlichung des Krieges in Europa nach dem Dreißigjährigen Krieg diese Formen korporierter privater Gewalt verschwanden (vgl. hierzu *Münkler*, *Wandel des Krieges*, 37 ff.), so dass zumindest die heutige Form der Gewinn orientierten Erbringung militärischer Dienstleistung im Rahmen moderner Wirtschaftsstrukturen keine historische Entsprechung findet.

¹⁷ *Stinnett*, *B.C. Int'l & Comp L. Rev.* 28 (2005), 211 (211 f.); *Ballard*, in: *Jäger/Kümmel* (Hrsg.), *Private Military and Security Companies*, 37 (43).

¹⁸ Vgl. *Stöber*, *Private Militär-/Sicherheitsdienstleister*, 6; *Birke*, *Akteure in rechtlichen Grenzen*, 17.

¹⁹ *Jackson*, *National Association Law Judiciary* 27 (2007), 255 (259); *Ballard*, in: *Jäger/Kümmel* (Hrsg.), *Private Military and Security Companies*, 37 (44); *de Wolf*, *Ind. J. Global Leg. Stud.* 13 (2006), 316 (318 f.).

ches Interesse mehr hatten.²⁰ Die Schwächung staatlicher Strukturen mündete in der Abhängigkeit lokaler Akteure von nichtstaatlicher militärischer Gewalt,²¹ die durch private Sicherheitsunternehmen wirtschaftlich genutzt wurde.²² Schließlich zwang die veränderte weltpolitische Sicherheitslage, insbesondere die Herausforderungen durch den globalisierten Terrorismus, die staatlichen Militärs zu einer Flexibilisierung der Streitkräfte.²³ Im Zuge dessen setzten einige Staaten auf die Auslagerung militärischer Aufgaben auf private Anbieter²⁴ – ein Weg, den insbesondere die USA beschritten.²⁵ Seinen vorläufigen Höhepunkt hat diese Entwicklung im militärischen Engagement der Vereinigten Staaten im Irak erreicht.²⁶

II. Aktivitäten und Kategorisierung

Private Sicherheitsunternehmen übernehmen ein weites Spektrum an Tätigkeiten,²⁷ die bislang von nationalen Militäreinheiten wahrgenommen wurden. Es reicht von logistischer Unterstützung der Streitkräfte,²⁸ über Trainings²⁹ - und Bewachungsdienste³⁰ bis zur aktiven Beteiligung am Kampfgeschehen.³¹

²⁰ *Mandel*, *Armies without States*, 55; *Mair*, in: Kurtenbach/Lock (Hrsg.), *Kriege als (Über)Lebenswelten*, 260 (263); *Birke*, *Akteure in rechtlichen Grenzen*, 29; *Krieger*, AVR 44 (2006), 159 (162); *Holmquist*, *Private Security Companies*, 2; *Gillard*, IRRC 88 (2006), 525 (526).

²¹ Vgl. *Gaston*, Harv. Int'l L. J. 49 (2008), 221 (224); *Holmquist*, *Private Security Companies*, 11 ff.; *Wulf*, *Internationalisierung*, 52.

²² *Cockayne*, IRRC 88 (2006), 459 (477).

²³ *Wulf*, in: Bryden/Caparini (Hrsg.), *Private Actors*, 87 (90 f.); *Avant*, *Orbis* 50 (2006), 327 (329).

²⁴ *Singer*, *Corporate Warriors*, 66 ff.; *Quéguiner*, *Direct Participation*, 6; *Gaston*, Harv. Int'l L. J. 49 (2008), 221 (224).

²⁵ Siehe *Avant*, *Foreign Policy* 7 (2002), 1; *dies.*, *Market of Force*, 113 ff.; dagegen wird die Privatisierung militärischer Aufgaben in anderen Ländern sehr zurückhaltend vorgenommen, vgl. etwa für die Niederlande, *Gielink/Buitenhius/Moelker*, in: Jäger/Kümmel (Hrsg.), *Private Military and Security Companies*, 149 (153 ff.).

²⁶ *Michaels*, Wash. U. L. Q. 82 (2004), 1001 (1031). Schätzungen bezüglich der im Irak tätigen Angestellten von Sicherheitsfirmen variieren zwischen 20.000 und 50.000. Genaue Angaben sind mangels einer zentralen Registrierstelle nicht zu erhalten. Die Nichtregierungsorganisation *Human Rights First* geht in einem im Januar 2008 veröffentlichten Bericht von etwa 180.000 Angestellten aus, davon mindestens 35.000, die Waffen tragen und Aufgaben militärischer Art wahrnehmen, vgl. *Human Rights First*, *Private Contractors at War, Ending the Culture of Impunity*, erhältlich im Internet: <<http://www.humanrightsfirst.info/pdf/08115-usls-psc-final.pdf>> (besucht am 12. November 2008), Fn. 10 mit weiteren Schätzungen. Die Zahl der Angestellten von *Blackwater Worldwide Corp.* im Irak wird auf etwa 1.000 geschätzt, vgl. *Pitzke*, Spiegel-Online vom 19.9.2007.

²⁷ Ausführlich zum Tätigkeitsspektrum siehe *Singer*, *Corporate Warriors*, 88 ff.; *Avant*, *Market of Force*, 7 ff.; *Boldt*, GYIL 47 (2004), 502 (505 ff.).

²⁸ Beispielsweise übernehmen PSU die Essensversorgung der Streitkräfte, die Nachschubversorgung von Truppenbasen per LKW oder auch die Wartung von Waffensystemen, vgl. *Gaston*, Harv. Int'l L. J. 49 (2008), 221 (225).

²⁹ Eingehender hierzu *Avant*, *Foreign Policy* 7 (2002), 1 ff.

³⁰ Vgl. *Gaston*, Harv. Int'l L. J. 49 (2008), 221 (226 ff.). Die Personen- und Objektbewachung ist das Tätigkeitsfeld von *Blackwater Worldwide*, *Pitzke*, Spiegel-Online vom 19.9.2007.

Um diese Tätigkeiten zu kategorisieren, existieren mehrere Ansätze, die an unterschiedlichen Merkmalen anknüpfen, u. a. an der Frage, wie nah am Kampfgeschehen operiert wird³² oder was für Tätigkeiten in den Verträgen vorgesehen sind³³.

Eine völkerrechtliche Betrachtung kann hingegen auf eine Kategorisierung des Tätigkeitsspektrums von PSU verzichten. Von Interesse ist allein, welcher Status den PSU und ihren Angestellten im bewaffneten Konflikt zukommt und wer für ihr Verhalten verantwortlich ist. Wie zu zeigen sein wird, hängt die Antwort auf diese Fragen von Kriterien ab, die jedes in Konfliktherden operierende PSU erfüllen kann, ohne einer bestimmten Kategorie anzugehören.

Im Übrigen können zwar viele der Kategorisierungsansätze hinsichtlich der Differenzierung bestimmter Aspekte punktuell überzeugen. Jede Skizzierung eines überzeugenden umfassenden Schemas scheitert aber letztendlich an der Vielfältigkeit der Unternehmen, ihrer Aufgaben und Einsatzgebiete.³⁴

So weist das Merkmal der Nähe zum Kampfgeschehen offensichtliche Schwächen auf: Vermeintlich am Kampf unbeteiligte Dienstleister werden oft, z. B. durch unvermutete Angriffe auf LKW-Konvois, in das Kampfgeschehen verwickelt, während militärisch bedeutsame Operationen, wie das Steuern von unbemannten Flugzeugen, fernab der Konfliktherde ausgeführt werden können.

Wenig Aussagekraft kann auch den Vertragsinhalten beigemessen werden, weil PSU oftmals ihren im Vertrag fest umrissenen Tätigkeitsbereich überschreiten.³⁵

In Anbetracht dieser schwierigen Einteilung entfällt ebenfalls die Notwendigkeit, terminologisch zwischen Sicherheitsunternehmen und Militärischen Unternehmen zu differenzieren.³⁶ Vielmehr soll der Begriff des Privaten Sicherheitsunternehmens³⁷ das

³¹ Als Beispiele für aktive Teilnahme in Kämpfen sind die Unternehmen *Executive Outcome (EO)* und *Sandline* in Angola und Sierra Leone zu nennen, vgl. *Zarate*, Stan. J. Int'l L. 34 (1998), 75 (93 ff.); *Avant*, Market of Force, 82 ff.

³² Vgl. die u. a. von *Birke*, Akteure in rechtlichen Grenzen, 16, *Schaller*, Einsatzbedingungen, 7 und *Cameron*, IRRC 88 (2006), 573 (576) aufgegriffene Typisierung des amerikanischen Politologen Peter W. Singer, *Corporate Warriors*, 88 ff., der drei Arten von Unternehmen unterscheidet: (1) Military Provider Firms, die aktiv am Kampfgeschehen teilnehmen; (2) Military Consultant Firms, die Beratung und Training anbieten; (3) Military Support Firms, die unterstützende Aufgaben wie Versorgungs- und Wartungsarbeiten sowie Kommunikationsdienste übernehmen.

³³ *Avant*, Market of Force, 17.

³⁴ So zutreffend *Holmquist*, Private Security Companies, 5; *Gillard*, IRRC 88 (2006), 525 (529).

³⁵ *Holmquist*, Private Security Companies, 25 f.

³⁶ Vgl. *Gaston*, Harv. Int'l L. J. 49 (2008), 221 (228). Mitunter wird auf diese Differenzierung Wert gelegt, vgl. *Isenberg*, in: Bryden/Caparini (Hrsg.), Private Actors, 149 (155); *Perrin*, IRRC 88 (2006), 613 (614); *Kinsey*, Corporate Soldiers, 8 ff. Andere wenden den Begriff Private Military Company (PMC) für alle Unternehmen an, vgl. z. B. *Gul*, Lewis & Clark L. Rev. 10 (2006), 287 ff.; *Boldt*, GYIL 47 (2004), 502 ff.; *Cameron*, IRRC 88 (2006), 573 (574 ff.). Gebräuchlich ist auch die Bezeichnung Private Military Firm (PMF), vgl. *Stinnett*, B.C. Int'l & Comp L. Rev. 28 (2005), 211 ff.; *Singer*, Corporate Warriors, 8 ff.; *Carney*, Geo. Wash. L. Rev. 74 (2006), 317 ff. Das Montreux-Dokument, das am 17. September 2008 vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes und Vertretern von 17 Staaten als erste (unverbindliche) internationale Erklärung in diesem Bereich verabschiedet wurde, spricht von Private military and security companies (PMSCs), vgl. "Montreux Document on Pertinent International Legal Obligations and Good Practices for States related to Operations of Private Military and Security Companies during Armed Conflict", erhältlich im Internet: <[http://www.icrc.org/web/eng/siteeng0.nsf/htmlall/montreux-document-170908/\\$FILE/Montreux-Dokument-eng.pdf](http://www.icrc.org/web/eng/siteeng0.nsf/htmlall/montreux-document-170908/$FILE/Montreux-Dokument-eng.pdf)> (besucht am 20.12.2008). Diese unterschiedlichen Begriffe verdeutlichen, dass sich noch keineswegs eine einheitliche

gesamte Spektrum der Unternehmen abdecken, auf die Aufgaben delegiert werden, deren Wahrnehmung klassischerweise dem nationalen Militär obliegt.

Eine Eingrenzung erfährt der Untersuchungsgegenstand dadurch, dass sich die Arbeit auf PSU konzentriert, die von entwickelten Staaten zur Unterstützung der eigenen militärischen Aktivitäten beauftragt werden. Angesichts der Aufmerksamkeit, die den PSU im Irak zu Teil geworden ist, verweist die Arbeit mehrmals auf die dortige Situation.

Demgegenüber erfasst die Analyse keine PSU, die von Entwicklungsstaaten, Internationalen Organisationen, Transnationalen Unternehmen oder anderen Akteuren engagiert werden.

C. Rechtliche Erfassung von PSU im bewaffneten Konflikt

Die Analyse der rechtlichen Erfassung von PSU im bewaffneten Konflikt umfasst die Frage des Status und die Frage der Verantwortlichkeit:

I. Status nach humanitärem Völkerrecht

Trotz der mitunter geäußerten Zweifel an der Legitimität des Einsatzes von PSU gibt es keinen Rechtssatz, der es Staaten verbietet, sich in bewaffneten Konflikten der Hilfe Privater zu bedienen. Zu analysieren ist demnach, ob und wie PSU in das bestehende Statussystem des humanitären Völkerrechts zu integrieren sind.

Das humanitäre Völkerrecht kennt für den rechtlichen Status der beteiligten Akteure im internationalen bewaffneten Konflikt (IBK) eine ausführlichere Einordnung als für den Status im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt (NIBK).³⁸ Entsprechend dieser Differenzierung wird die Situation der PSU für beide Konfliktarten nacheinander beleuchtet.

Terminologie herausgebildet hat. Dieser Befund gilt auch für den deutschen Sprachraum, wo teilweise die englischen Begriffe übernommen werden, z. B. PMC, vgl. *Birke*, Akteure in rechtlichen Grenzen, passim, oder unterschiedliche deutsche Bezeichnungen verwendet werden, z. B. Private Militär- und Sicherheitsdienstleister, vgl. *Stöber*, Private Militär-/Sicherheitsdienstleister, passim oder Private Sicherheits- und Militärfirmen, vgl. *Schaller*, Einsatzbedingungen, passim.

³⁷ Dieselbe Terminologie (in der englischen Übersetzung: Private Security Company (PSC)) verwenden z. B. auch *Schmitt*, *Chi. J. Int'l L.* 5 (2005), 511 (513 ff.); *Holmquist*, *Private Security Companies*, 6; *Avant*, *Market of Force*, 1 ff.

³⁸ Zur Unterscheidung zwischen internationalem und nichtinternationalem bewaffneten Konflikt siehe *Momtaz*, *Recueil des Cours* 292 (2001), 9 (21 ff.); *Gasser*, *Einführung*, 58 ff. Obwohl angesichts der gewohnheitsrechtlichen Anwendbarkeit einer Vielzahl von Regeln des humanitären Völkerrechts sowohl auf den internationalen als auch den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt, vgl. *Henckaerts*, *IRRC* 87 (2005), 175 (188 ff.) die zunehmende Annäherung beider Konfliktarten betont wird, vgl. *ICTY*, *IT-94-1-A, Prosecutor v. Tadic*, Appeals Chamber, Beschluss vom 2.10.1995, *ILM* 35 (1996), 33 (Ziff. 96 ff., insbesondere Ziff. 127), kann der Staatenpraxis noch nicht entnommen werden, dass die Unterscheidung bereits vollkommen aufgehoben ist, vgl. *Hobel/Kimminich*, *Völkerrecht*, 503; *Gasser*, *Einführung*, 59 f.

Anschließend soll untersucht werden, ob die oft anzutreffende Klassifizierung von PSU als Söldner³⁹ aus völkerrechtlicher Sicht Bestand haben kann.

1. Status im internationalen bewaffneten Konflikt

Im IBK ist jedes Individuum, also auch jeder Angestellter eines PSU, entweder Zivilist oder Kombattant.⁴⁰ Die jeweilige Zuordnung hat weitreichende Konsequenzen für die Rechte und Pflichten im Konflikt: Als Zivilist darf ein Angestellter nicht angegriffen werden.⁴¹ Hiermit korrespondiert die Pflicht, sich nicht an Feindseligkeiten zu beteiligen.⁴² Missachtet er diese Pflicht, verliert er zwar nicht seinen Zivilistenstatus,⁴³ dafür aber aus dem Status resultierende Rechte wie den Schutz vor feindlichen Angriffen.⁴⁴ Außerdem kann bereits die bloße Teilnahme an Feindseligkeiten zu strafrechtlicher Verfolgung führen.⁴⁵ In jedem Fall stehen ihm aber die für alle Beteiligten geltenden grundlegenden Garantien des Art. 75 ZP I zu, wie z. B. der Schutz vor vorsätzlicher Tötung⁴⁶, Folter⁴⁷ und Geiselnahmen⁴⁸.

Als Kombattant darf jeder Angestellter rechtmäßig an Kämpfen teilnehmen.⁴⁹ Er muss nicht die zivilrechtliche Inanspruchnahme wegen Pflichtverletzungen im Konflikt befürchten.⁵⁰ Schließlich steht ihm der Kriegsgefangenenstatus zu.⁵¹

³⁹ Vgl. *Bühler*, FASZ vom 9.3.2008, 13; *Pitzke*, Spiegel-Online vom 19.9.2007; *Scabill*, taz vom 11.1.2008, 9.

⁴⁰ Art. 48 Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12.8.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 8.6./12.12.1977, BGBl 1990 II, 1551; im Folgenden als ZP I abgekürzt. Weitere Kategorien sind dem humanitären Völkerrecht fremd, vgl. *Behnsen*, GYIL 46 (2003), 494 (506); *Voyaume*, in: Jäger/Kümmel (Hrsg.), *Private Military and Security Companies*, 361 (366). So kann insbesondere der Begriff des „unrechtmäßigen/illegalen Kombattanten“ keine neue Kategorie begründen, sondern er bezeichnet vielmehr Zivilisten, die aufgrund der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten ihre Schutzwürdigkeit preisgeben, vgl. *Bothe*, in: Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 8. Abschnitt, Rn. 66; *Gasser*, Einführung, 79.

⁴¹ Art. 51.2 ZP I.

⁴² *Gasser*, in: Fleck (Hrsg.), *Handbuch*, Nr. 501; *Schaller*, *Einsatzbedingungen*, 9.

⁴³ Vgl. Art. 51.8 ZP I, *Schaller*, HuV-I 2006, 51 (53); *Gasser*, in: Fleck (Hrsg.), *Handbuch*, Nr. 501. Unzutreffender anderer Ansicht, *Krieger*, AVR 44 (2006), 159 (177).

⁴⁴ Art. 51.3 ZP I.

⁴⁵ *Cameron*, IRRC 88 (2006), 573 (590); *Boldt*, GYIL 47 (2004), 502 (513).

⁴⁶ Art. 75.2 a) (i) ZP I.

⁴⁷ Art. 75.2 a) (ii) ZP I.

⁴⁸ Art. 75.2 c) ZP I.

⁴⁹ Art. 43.2 ZP I.

⁵⁰ Die hohe praktische Relevanz dieser fehlenden Einstandspflicht zeigt sich daran, dass Angestellte, die an den Misshandlungen im Gefängnis *Abu Ghuraib* beteiligt waren, für sich Kombattantenstatus reklamieren, um Schadensersatzklagen der Opfer zu entgehen, vgl. *Cameron*, IRRC 88 (2006), 573 (575); vgl. auch den Report von *Human Rights First* (siehe Fn. 26), 58; ebenso reklamierten Anwälte von *Blackwater Worldwide* den Kombattantenstatus für alle *Blackwater*-Mitarbeiter, um Zivilklagen der Angehörigen der in *Falludscha* getöteten *Blackwater*-Mitarbeiter abzuwehren, vgl. Report von *Human Rights First* (siehe Fn. 26), 55.

⁵¹ Art. 44.1 ZP I.

a) *Kombattanten*

Aufgrund der zwingenden Zuordnung zu einer der Statusgruppen ist derjenige Kombattant, dem kein Zivilistenstatus zukommt. Gem. Art. 50.1 ZP I ist Zivilist, wer keiner der in Art. 4 A I, II, III und VI des III. Genfer Abkommens⁵² oder in Art. 43 ZP I bezeichneten Kategorien angehört. Demzufolge sind alle von Art. 4 A I, II, III, VI und Art. 43 ZP I erfassten Personen Kombattanten. Da sich der Kombattantenstatus aus der Zugehörigkeit zu den Streitkräften ergibt,⁵³ definieren diese Normen, wer Angehöriger der Streitkräfte ist.⁵⁴ Die Begriffe Kombattant und Angehöriger der Streitkräfte sind also synonym zu verwenden. Unter den Streitkräftebegriff fallen dabei sowohl die regulären Streitkräfte, die Art. 4 A I als bewaffnete Kräfte bezeichnet, als auch andere Einheiten i. S. v. Art. 4 A II, die neben den bewaffneten Kräften unterhalten werden.⁵⁵

Somit fällt derjenige Angestellte unter den Kombattantenstatus, welcher bei einem PSU beschäftigt ist, das in Art. 4 A I, II und Art. 43 ZP I als Teil der Streitkräfte eingestuft wird.⁵⁶

(1) *Art. 4 A I GA III*

Nach Art. 4 A I 1. Alt. stellen zunächst alle Angehörigen von bewaffneten Kräften einer am Konflikt beteiligten Partei Streitkräfte dar.

Obwohl PSU wie *Blackwater* als bewaffnete Einheiten auf Seiten der US-amerikanischen Armee agieren, können sie überwiegend nicht unter diese Vorschrift subsumiert werden. Dies folgt im Umkehrschluss aus den in Art. 4 A II genannten Milizen und Freiwilligenkorps, die zwar ebenfalls zu einer Konfliktpartei gehören, nicht aber zu deren bewaffneten Kräften. Entscheidendes Kriterium für die Angehörigkeit zu den bewaffneten Kräften ist folglich die formale (*de iure*) Eingliederung in die regulären Streitkräfte, deren Vorliegen sich nach den nationalen Bestimmungen richtet.⁵⁷ In vielen Staaten, in denen die Eingliederung über eine hoheitliche Einberufung erfolgt, schließt die rein vertragliche Bindung zwischen PSU und Staat eine formale Eingliederung aus.⁵⁸

⁵² Artikel ohne Gesetzesangabe entstammen im Folgenden dem III. Genfer Abkommen (GA III) über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12.8.1949, BGBl 1954 II, 813; 75 UNTS 135.

⁵³ *Ipsen*, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch, Nr. 304.

⁵⁴ Obwohl Art. 4 A explizit nur den Kriegsgefangenenstatus regelt, stellen die Absätze I, II nach allgemeiner Auffassung Streitkräftedefinitionen dar, vgl. *de Preux* (Hrsg.), Commentary, Art. 4, 51, 58; *Ipsen*, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch, Nr. 304.

⁵⁵ *Ipsen*, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch, Nr. 304.

⁵⁶ Obwohl auch Art. 4 A III und VI den Kombattantenstatus regeln, kommen diese Streitkräftedefinitionen für PSU nicht in Betracht. Art. 4 A III bezieht sich auf reguläre Streitkräfte einer nicht anerkannten Regierung, Art. 4 A VI auf das Phänomen der „*levée en masse*“, also der Erhebung bedrohter Bevölkerungsteile. Die Analyse beschränkt sich daher auf Art. 4 A I, II und Art. 43 ZP I.

⁵⁷ *Buß*, Kombattantenstatus, 200; *Cameron*, IRRC 88 (2006), 573 (583); *Schmitt*, Chi. J. Int'l L. 5 (2005), 511 (524).

⁵⁸ *Schaller*, Einsatzbedingungen, 10; *Boldt*, GYIL 47 (2004), 502 (515).

Kennen Staaten hingegen diese Praxis der hoheitlichen Einberufung nicht, machen sie bereits durch die Übertragung der militärischen Aufgaben an private Unternehmen deutlich, dass sie diese nicht mehr als Teil ihrer regulären Streitkräfte ansehen.⁵⁹ Somit wird ein Angestellter in den seltensten Fällen als Angehöriger der bewaffneten Kräfte nach Art. 4 A I 1. Alt. gelten.⁶⁰

Zu demselben Ergebnis führt die Analyse von Art. 4 A I 2. Alt., nach dem auch Angehörige von Milizen und Freiwilligenkorps Kombattanten sein können. Erneut wird hier die Zugehörigkeit zu den bewaffneten Kräften postuliert, die wiederum eine formale Eingliederung erfordert, der ein Vertrag nicht gerecht wird.

(2) Art. 4 A II GA III

Als Teile der Streitkräfte können PSU unter der Bezeichnung Milizen und Freiwilligenkorps aber gem. Art. 4 A II auch gelten, ohne Angehörige der bewaffneten Kräfte zu sein.⁶¹ Erforderlich ist neben weiteren Voraussetzungen die Zugehörigkeit zu einer Konfliktpartei.

(a) Miliz und Freiwilligenkorps

Erste Differenzen zeigen sich hier aber bereits bei der Interpretation des Begriffes Milizen und Freiwilligenkorps. Zu Unrecht wird etwa verlangt, dass diese Eigenschaft an die direkte Teilnahme an Feindseligkeiten anknüpft.⁶² Vielmehr stellt die Teilnahme gem. Art. 43.3 ZP ein Recht dar, das aus dem Kombattantenstatus folgt, sie ist jedoch nicht dessen Voraussetzung.⁶³

Anzuzweifeln ist zudem die Ansicht, der Begriff Miliz impliziere eine gewisse Unabhängigkeit von den regulären Streitkräften.⁶⁴ Dies steht im Widerspruch zum weiteren Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer Konfliktpartei, die nur über eine Beziehung der Abhängigkeit herzustellen ist.⁶⁵ Um diesem logischen Widerspruch zu entgehen, sind Milizen und Freiwilligenkorps i.S.v. Art. 4 A I, II daher als bewaffnete Einheiten anzusehen, deren Eigenständigkeit nur die innere Organisation betrifft, nicht jedoch die militärische Unabhängigkeit von der Konfliktpartei. Diese interne

⁵⁹ *Schmitt*, Chi. J. Int'l L. 5 (2005), 511 (524); *Gillard*, IRRC 88 (2006), 525 (533).

⁶⁰ *Boldt*, GYIL 47 (2004), 502 (524); *Gillard*, IRRC 88 (2006), 525 (533); *Schmitt*, Chi. J. Int'l L. 5 (2005), 511 (526).

⁶¹ Hier zeigt sich deutlich, dass der Begriff der bewaffneten Kräfte einer Konfliktpartei i. S. d. Art. 4 A I nicht mit dem Begriff der Streitkräfte (= Kombattanten) nach Art. 43 ZP I gleich gesetzt werden kann, da auch Personen nach Art. 4 A II Kriegsgefangene (= Kombattanten = Streitkräfte) sein können, ohne als bewaffnete Kräfte zu gelten.

⁶² So aber *Boldt*, GYIL 47 (2004), 502 (517 ff.) und *Schmitt*, Chi. J. Int'l L. 5 (2005), 511 (529, Fn. 71).

⁶³ Vgl. auch *Schaller*, HuV-I 2004, 51 (53).

⁶⁴ *Cameron*, IRRC 88 (2006), 573 (585); *Schmitt*, Chi. J. Int'l L. 5 (2005), 511 (529, Fn. 71).

⁶⁵ ICTY, IT-94-1-A, *Prosecutor v. Tadic*, Appeals Chamber, Urteil vom 15 Juli 1999, ILM 38 (1999), 1518 (Ziff. 93 f.); *Boldt*, GYIL 47 (2004), 502 (526).

Eigenständigkeit weisen die meisten PSU auf⁶⁶ und können daher zumindest als Freiwilligenkorps bezeichnet werden.

(b) *Zugehörigkeit*

Für die weiterhin erforderliche Zugehörigkeit der PSU zur Konfliktpartei reicht im Gegensatz zur *de iure* Eingliederung in die bewaffneten Kräfte eine *de facto* Beziehung aus,⁶⁷ der die vertragliche Bindung zwischen PSU und Staat zu genügen scheint.⁶⁸

Dieser Sichtweise steht gleichwohl entgegen, dass alle Angehörigen der Streitkräfte einer hierarchischen Kommandostruktur unterliegen müssen.⁶⁹ Deutlich wird dies auch durch einen systematischen Vergleich mit Art. 43.1.2 ZP I,⁷⁰ der für Streitkräfte ein obligatorisches Disziplinarsystem vorsieht, um u. a. die Einhaltung der humanitärvölkerrechtlichen Regeln zu gewährleisten. Zwar unterliegt ein PSU vertraglichen Pflichten, deren Verletzung diverse Ansprüche und Rechte des Staates auslösen kann. Hierdurch wird jedoch nur disziplinarische Wirkung gegenüber dem Unternehmen als juristischer Person entfaltet, nicht aber gegenüber dem einzelnen Angestellten.⁷¹ Selbst wenn einige Verträge detaillierte Weisungs- und Kontrollrechte vorsehen, genügen diese nicht den Erfordernissen eines Disziplinarsystems nach Art. 43.1 ZP I,⁷² weil ihre Durchsetzung nur vertraglich erfolgen kann. Den Zielen des in Art. 43.1.2 ZP I vorgesehenen Disziplinarsystems, insbesondere der Einhaltung des humanitären Völkerrechts, kann daher nur ein System gerecht werden, das einen disziplinarischen Durchgriff der regulären Streitkräfte auf die Mitarbeiter zulässt.

Fehlt ein derartiges System im Verhältnis von Staat zu PSU, kann letzteres nicht als den Streitkräften zugehörig behandelt werden.

Somit kann ein Vertrag die *de facto* Zugehörigkeit nicht herstellen, wenn er ein PSU explizit der militärischen Struktur ausgliedert. Genau diese Ausgliederung ist

⁶⁶ *Avant*, *Orbis* 50 (2006), 327 (337).

⁶⁷ *de Preux* (Hrsg.), *Commentary*, Art. 4, 57.

⁶⁸ *Weigelt/Märker*, in: Jäger/Kümmel (Hrsg.), *Private Military and Security Companies*, 377 (382). Diese Ansicht wurde vereinzelt auch vertreten beim dritten Expertentreffen des *International Committee of the Red Cross/TMC Asser Institute* (ICRC/TMC), Third Expert Meeting on the Notion of Direct Participation in Hostilities, Genf, 23-25 Oktober 2005, Summary Report, 76, erhältlich im Internet: <[http://www.icrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/htmlall/participation-hostilities-ihl-311205/\\$File/Direct_participation_in_hostilities_2005_eng.pdf](http://www.icrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/htmlall/participation-hostilities-ihl-311205/$File/Direct_participation_in_hostilities_2005_eng.pdf)> (besucht am 12. November 2008).

⁶⁹ Vgl. *Dinstein*, *Conduct of Hostilities*, 39.

⁷⁰ Der Verweis auf Art. 43.1.2 ZP I hat nicht nur in systematischer, sondern auch in historischer Hinsicht für die Interpretation von Art. 4 A Gewicht, weil er als spätere Vorschrift die Streitkräftedefinitionen von Art. 4 A I und II bündeln sollte, vgl. *Bothel/Paritsch/Solf*, *Commentary*, Art. 43, Rn. 2.2.1 f. Daraus folgt jedoch nicht, dass Art. 43 ZP I die Bestimmungen von Art. 4 A verdrängt. Dies lässt sich zum einen Art. 50.1 ZP I entnehmen, der sowohl auf Art. 43 ZP I als auch auf Art. 4 A verweist, zum anderen sollten die Zusatzprotokolle von 1977 die Genfer Konventionen von 1949 nicht ablösen, sondern gem. Art. 1.3 ZP I lediglich bestätigen und ergänzen, vgl. *Fischer*, in: *Fleck* (Hrsg.), *Handbuch*, vor Nr. 701.

⁷¹ *Avant*, *Orbis* 50 (2006), 327 (337); *Schmitt*, *Chi. J. Int'l L.* 5 (2005), 511 (516).

⁷² Anderer Ansicht *Boldt*, *GYIL* 47 (2004), 502 (525, 527).

aber charakteristisch für die meisten Verträge im Bereich der Sicherheitsindustrie.⁷³ Die Disziplinierung der Anstellten obliegt somit in der Regel einzig den Unternehmen,⁷⁴ die dieser Aufgabe in der Regel aber nur widerwillig nachkommen.⁷⁵

Zwar zielen zwischenzeitlich erfolgte Änderungen des US-Militärrechts darauf ab, dass es auch Angestellte erfasst.⁷⁶ Den Änderungen lag allerdings die Prämisse zu Grunde, dass es sich bei den Angestellten um Zivilisten handelt.⁷⁷ Außerdem werden die Angestellten hierdurch nicht der militärischen Kommandostruktur unterworfen, sondern lediglich im Falle von Vergehen dem Militärrecht. Doch selbst wenn diese Unterwerfung unter das Militärrecht als ein Disziplinarsystem i. S. v. Art. 43 I zu bewerten sein sollte, ist die Praxis der US-amerikanischen Administration, Angestellte generell als Zivilisten zu behandeln, zumindest aus rechtlicher Perspektive nicht zu beanstanden.

Seine Rechtfertigung findet diese dem ersten Augenschein nach widersprüchliche Praxis nämlich in dem Grundsatz, dass es auch im Rahmen der *de facto* Einbeziehung den Staaten obliegt, wen sie den Streitkräften zuordnen.⁷⁸

(c) Voraussetzungen (a)-(d)

Behandelt hingegen ein Staat ein PSU als Teil der Streitkräfte, so gilt es zwar gem. Art. 4 A II der Konfliktpartei als zugehörig. Um Kombattantenstatus zu erlangen, muss es jedoch weiterhin die in Art. 4 A II (a)-(d) niedergelegten Voraussetzungen

⁷³ *Singer*, Corporate Warriors, 152 ff.; *Schaller*, Einsatzbedingungen, 10; *Carney*, Geo. Wash. L. Rev. 74 (2006), 317 (326 f.); *Gul*, Lewis & Clark L. Rev. 10 (2006), 287 (304). Dass es hiervon es Ausnahmen gibt, zeigen beispielsweise die Mitarbeiter des PSU *CACI*, die eingegliedert in die US-amerikanische Kommandostruktur Häftlinge vernehmen, vgl. *Boldt*, GYIL 47 (2004), 502 (527), wobei auch hier keineswegs immer klar ist, wer wen befiehlt, vgl. *Carney*, Geo. Wash. L. Rev. 74 (2006), 317 (329).

⁷⁴ *Schmitt*, in: Heinegg/Epping (Hrsg.), Symposium Ipsen, 11 (45); *Schaller*, HuV-I 2004, 51 (54); *ders.*, Einsatzbedingungen, 10; *Gillard*, IRRC 88 (2006), 525 (556); *Gaston*, Harv. Int'l L. J. 49 (2008), 221 (235).

⁷⁵ *Carney*, Geo. Wash. L. Rev. 74 (2006), 317 (327).

⁷⁶ Vgl. *Jackson*, National Association Law Judiciary 27 (2007), 255 ff.; *Singer*, The Law Catches Up; *Stockman*, Boston Globe vom 7.1.2007.

⁷⁷ Die Änderung sieht vor, dass Personen, die den bewaffneten Kräften dienen oder angehören, dem Uniform Code of Military Justice (UCMJ) unterworfen werden. Damit greift die Norm eine Formulierung des Art. 4 A IV GA III auf, die in der Tat solche Personen dem Zivilistenstatus unterwirft.

⁷⁸ *Ipsen*, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch, Nr. 304 und Nr. 313; *Buß*, Kombattantenstatus, 200 f.; *Schaller*, in: Jäger/Kümmel (Hrsg.), Private Military and Security Companies, 345 (347); *ders.*, HuV-I 2006, 51 (52). Einen anderen Ansatz, um die Zugehörigkeit zu einer Konfliktpartei zu ermitteln, verfolgt *Boldt*, GYIL 47 (2004), 502 (524 ff.), der die Zugehörigkeit bejaht, wenn ein Handeln nach dem Prinzip der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit dem Staat zuzurechnen ist. Er begründet diesen Ansatz mit dem Wortlaut, da einschlägige englische Kommentierungen sowohl für die Zugehörigkeit i. S. d. Art. 4 A II (vgl. *de Preux* (Hrsg.), Commentary, Art. 4, 57) als auch für die Zurechenbarkeit i. S. d. Art. 2 (a) ILCD (vgl. *Crawford*, Commentary, Art. 2, Rn. 5) fordern, dass „on behalf of“ der Konfliktpartei bzw. des Staates gehandelt wird. Allerdings vernachlässigt dieser Ansatz, dass das Prinzip der Staatenverantwortlichkeit nicht nur das Handeln oder Unterlassen von Streitkräften dem Staat zurechnen will, sondern auch dasjenige anderer Akteure. Somit können für die Frage, ob ein PSU zu den Streitkräften einer Konfliktpartei gehört, nicht dieselben Anforderungen aufgestellt werden wie für die Frage der Staatenverantwortlichkeit.

erfüllen.⁷⁹ Sie sehen vor, dass innerhalb der PSU die Verantwortlichkeit geregelt ist (a), die Angestellten sich durch ein Zeichen unterscheidbar machen (b), sie die Waffen offen tragen (c) und bei ihren Operationen die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten (d).

Angesichts ihrer hierarchischen Organisation besteht innerhalb der meisten PSU bezüglich der Verantwortlichkeit eine klare Regelung (a).⁸⁰

Probleme bereitet dagegen das Kriterium der Unterscheidbarkeit (b). Während einige PSU ihre Angestellten mit Uniformen ausstatten, untersagen andere ihren Mitarbeitern militärische Kleidung.⁸¹ Diese uneinheitliche Praxis resultiert in einer willkürlichen und unübersichtlichen Bekleidung, die sich oft ähnelt, ohne gleich zu sein und damit eine Unterscheidbarkeit unmöglich macht.⁸² Konsequenterweise verhindert spätestens dieses Kriterium, dass ein Großteil der Angestellten als Kombattanten klassifiziert werden kann.⁸³

Demgegenüber tragen Angestellte von PSU, sofern sie mit Waffen ausgestattet sind, diese in der Regel auch offen (c).⁸⁴

Schließlich wird es schwer sein, einem PSU nachzuweisen, dass es systematisch die Gesetze und Gebräuche des Krieges missachtet (d).⁸⁵

Als Zwischenergebnis bleibt somit festzuhalten, dass PSU zwar als Milizen oder Freiwilligenkorps i. S. v. Art. 4 A II eingestuft werden können, die jedoch mangels einer hierarchischen Kommandostruktur nicht zu den Streitkräften gehören.

Überdies scheitert die Klassifizierung ihrer Angestellten als Kombattanten ganz überwiegend am Kriterium der Unterscheidbarkeit.

(3) Art. 43 ZP I

Art. 43.1 ZP I bündelt die Regelungen von Art. 4 A I und II, um einen einheitlichen Streitkräftebegriff zu generieren.⁸⁶

Es ergeben sich daher keine wesentlichen Unterschiede zu den für Art. 4 A getroffenen Feststellungen. Insbesondere gilt auch für Art. 43.1 ZP I, dass die Zuordnung zu den Streitkräften letztendlich dem Willen des einzelnen Staates überlassen bleibt.

Mithin ergibt die Analyse der einschlägigen Vorschriften zu den Streitkräften, dass nur wenige Angestellte die Kriterien des Kombattantenstatus erfüllen. Gem. Art. 50.1 ZP I sind sie daher Zivilisten. Sollten im Übrigen Zweifel bestehen, ob Angestellte

⁷⁹ Die Voraussetzungen von Art. 4 A II (a)-(d) sind kumulativ zu erfüllen, vgl. *Buß*, Kombattantenstatus, 207.

⁸⁰ *Gillard*, IRRIC 88 (2006), 525 (535); *Schmitt*, Chi. J. Int'l L. 5 (2005), 511 (529 f.).

⁸¹ Hierzu *Boldt*, GYIL 47 (2004), 502 (531).

⁸² *Gillard*, IRRIC 88 (2006), 525 (535); illustrativ die Anekdote bei *Schmitt*, Chi. J. Int'l L. 5 (2005), 511 (530, Fn. 77); anschaulich für die Art und Weise, in der sich Angestellte von Blackwater kleiden, vgl. Pressefotos, erhältlich im Internet: <<http://www.time.com/time/world/article/0,8599,1672792,00.html>> (besucht am 12. November 2008).

⁸³ *Gaston*, Harv. Int'l L. J. 49 (2008), 221 (237).

⁸⁴ *Schmitt*, Chi. J. Int'l L. 5 (2005), 511 (530).

⁸⁵ *Gillard*, IRRIC 88 (2006), 525 (535).

⁸⁶ *Bothel/Partsch/Solf*, Commentary, Art. 43, Rn. 2.2.1 f.

den Status von Kombattanten oder Zivilisten haben, gelten sie gem. Art. 50.1.2 ZP I als Zivilisten.⁸⁷

b) Zivilisten

Solange Angestellte sich nicht unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligen, sind sie als Zivilisten im Konflikt umfassend geschützt.⁸⁸ Bevor untersucht wird, wann von einer solchen Beteiligung auszugehen ist, sei analysiert, ob Angestellten Kriegsgefangenenstatus zukommen kann.

(1) Kriegsgefangenenstatus

Anspruch auf die Behandlung als Kriegsgefangener haben grundsätzlich nur Kombattanten.⁸⁹ Eine Ausnahme macht Art. 4 A IV für Zivilisten, die den bewaffneten Kräften folgen, ohne ihnen direkt anzugehören.

Wie dargelegt, gehören die meisten PSU nicht zu den bewaffneten Kräften. Um unter Art. 4 A IV zu fallen, müssen sie demnach lediglich ermächtigt worden sein, den bewaffneten Kräften zu folgen.⁹⁰ Trotz gegenläufiger Stimmen⁹¹ spricht der Wortlaut „ermächtigt“ dafür, dass die vertragliche Bindung zwischen Staat und PSU diesem Kriterium genügt.

Aus der nicht abschließenden Auflistung des möglichen Personenkreises für Art. 4 A IV, lässt sich überdies schließen, dass alle Einheiten erfasst sind, die in irgendeiner Form Dienstleistungen für die Streitkräfte erbringen.⁹² Demzufolge umfasst Art. 4 A IV den überwiegenden Teil der PSU,⁹³ deren Angestellte daher als Kriegsgefangene zu behandeln sind.

Divergenzen bestehen jedoch hinsichtlich der Frage, ob ihnen dieser Status auch zusteht, wenn sie sich an Feindseligkeiten beteiligen.⁹⁴ Einer solchen Annahme steht indes die Systematik der betroffenen Normen als auch der Zweck der Kriegsgefangenen-

⁸⁷ Auf den ersten Blick steht diese Bestimmung im Widerspruch zu Art. 45.1 ZP I, der eine Vermutung zugunsten des Kombattantenstatus enthält, vgl. *Hinz/Rauch*, 1570, Art. 50, Fn. 29. Allerdings gilt diese Vermutung nur für den Fall der Gefangennahme, Art. 50.1.2 ZP I hingegen für den Zeitraum davor.

⁸⁸ Vgl. oben B. I. 1.

⁸⁹ *Gasser*, Einführung, 101.

⁹⁰ Entsprechend dem Wortlaut ist das Erfordernis der Aushändigung einer Identitätskarte an diese Personen nicht obligatorisch, vgl. *de Preux* (Hrsg.), Commentary, Art. 4, 65.

⁹¹ *Gillard*, IRRC 88 (2006), 525 (537).

⁹² *Schaller*, HuV-I 2004, 51 (53).

⁹³ *Schaller*, Einsatzbedingungen, 10, Fn. 19; *ders.*, HuV-I 2006, 51 (53); *Krieger*, AVR 44 (2006), 159 (177); *Voyaume*, in: Jäger/Kümmel (Hrsg.), Private Military and Security Companies, 361 (375). Dies entspricht der Auffassung sowohl des amerikanischen, vgl. die Nachweise bei *Boldt*, GYIL 47 (2004), 502 (513), als auch des britischen Verteidigungsministeriums, vgl. Nachweis bei *Gillard*, IRRC 88 (2006), 525 (539, Fn. 56).

⁹⁴ Eine zustimmende Position vertreten die USA, vgl. die Nachweise bei *Gillard*, IRRC 88 (2006), 525 (538); in diesem Sinne auch *Schaller*, in: Jäger/Kümmel (Hrsg.), Private Military and Security Companies, 345 (348).

schaft entgegen: Art. 43.2 ZP I ermächtigt nur Kombattanten zur Teilnahme an Feindseligkeiten, während alle Zivilisten sich hierdurch strafbar machen. Die Kriegsgefangenschaft dient jedoch niemals der Bestrafung.⁹⁵ Vielmehr genießen Kriegsgefangene Immunität wegen ihrer Beteiligung an Kampfhandlungen.⁹⁶ Kriegsgefangenenstatus kommt daher nur für Personen in Betracht, die rechtmäßig am Kampf teilgenommen haben.⁹⁷ Diese Voraussetzung fehlt allen Zivilisten, auch denen, die unter Art. 4 A IV fallen.⁹⁸

Somit entscheidet die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten nicht nur darüber, ob Angestellte gem. 51.3 ZP I den Schutz vor feindlichen Angriffen verlieren und sich strafbar machen können, sondern auch, ob ihnen nach Art. 4 A IV der Kriegsgefangenenstatus zugesprochen werden kann.

Trotz der aufgezeigten hohen Relevanz dieses Begriffs⁹⁹ gibt das humanitäre Völkerrecht wenig Anhaltspunkte, wann die Schwelle zur unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten überschritten wird.¹⁰⁰ Obwohl die Beantwortung dieser Frage letztlich nur anhand des Einzelfalls erfolgen kann,¹⁰¹ lassen sich einige Orientierungspunkte abstecken.

(2) Unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten

Zunächst lässt sich Art. 4 A IV entnehmen, dass die Übernahme von logistischen Aufgaben *per se* keine unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten bedeutet.¹⁰²

Interpretationshilfe bietet weiterhin die Definition des Art. 49 I ZP I,¹⁰³ wonach jede offensive oder defensive Gewaltanwendung gegen den Gegner einen Angriff darstellt.¹⁰⁴ Der Angriff wiederum lässt sich unproblematisch unter die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten subsumieren.¹⁰⁵ Dementsprechend nehmen Angestellte von Unternehmen wie *Blackwater*, denen defensive Aufgaben des Personen- oder Objekt-

⁹⁵ Vgl. *Gasser*, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch, Nr. 701. Vielmehr verhindert die Kriegsgefangenschaft präventiv die erneute Teilnahme am Kampfgeschehen.

⁹⁶ *Voyaume*, in: Jäger/Kümmel (Hrsg.), *Private Military and Security Companies*, 361 (375).

⁹⁷ *Ipsen*, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch, Nr. 317.

⁹⁸ Ebd.

⁹⁹ Diese Relevanz zeigt sich auch anhand der Tatsache, dass das Internationale Rote Kreuz (IRK) in einem langfristigen Prozess zu klären versucht, was unter der direkten Teilnahme an Feindseligkeiten zu verstehen ist, vgl. ICRC, Second Expert Meeting Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian Law, Den Haag, 25-26 Oktober 2004, erhältlich im Internet: <[http://www.icrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/htmlall/participation-hostilities-ihl-311205/\\$File/Direct_participation_in_hostilities_2004_eng.pdf](http://www.icrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/htmlall/participation-hostilities-ihl-311205/$File/Direct_participation_in_hostilities_2004_eng.pdf)> (besucht am 12. November 2008); ICRC/TMC, Third Expert Meeting (siehe Fn. 68).

¹⁰⁰ *Quéguiner*, Direct Participation, 1; *Schmitt*, Chi. J. Int'l L. 5 (2005), 511 (531).

¹⁰¹ *Schmitt*, Chi. J. Int'l L. 5 (2005), 511 (534); *Boldt*, GYIL 47 (2004), 502 (521).

¹⁰² *Bothel/Partsch/Solf*, Commentary, Art 51, Rn. 2.4.2.2.; *Cameron*, IRRC 88 (2006), 573 (588 f.).

¹⁰³ *Quéguiner*, Direct Participation, 3; *Voyaume*, in: Jäger/Kümmel (Hrsg.), *Private Military and Security Companies*, 361 (370).

¹⁰⁴ Daher kann die Einlassung des früheren US-Verteidigungsministers *Donald Rumsfeld*, PSU nähmen im Irak lediglich defensive Aufgaben wahr, aus völkerrechtlicher Sicht als irrelevant bezeichnet werden, vgl. *Cameron*, IRRC 88 (2006), 573 (589).

¹⁰⁵ *Boldt*, GYIL 47 (2004), 502 (517); *Quéguiner*, Direct Participation, 3.

schutzes übertragen werden, unmittelbar an Feindseligkeiten teil, sobald sie ihrem Schutzauftrag nachkommen.¹⁰⁶ Allerdings ist die Teilnahme gerechtfertigt, wenn sie der Abwehr rechtswidriger Gewaltanwendung dient.¹⁰⁷ Gem. Art. 48 ff. ZP I liegt rechtswidrige Gewaltanwendung immer dann vor, wenn zivile Personen oder Objekte angegriffen werden. Schützen *Blackwater*-Angestellte etwa Hilfstransporte, dürfen sie also zur Abwehr an Feindseligkeiten teilnehmen. Schützen sie militärische Ziele nach Art. 52.2 ZP I, bleibt ihnen die Teilnahme indes verwehrt.¹⁰⁸ Wie im Einzelnen militärische von zivilen Zielen abzugrenzen sind, bereitet freilich Schwierigkeiten.¹⁰⁹ Beschränkt bleibt die Rechtmäßigkeit der Teilnahme in jedem Fall auf Verteidigungshandlungen, so dass die unmittelbare Teilnahme verboten bleibt, wenn kein Angriff vorliegt.¹¹⁰

Abgesehen von diesen klaren Fällen lässt sich die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten zwischen den Polen genereller Unterstützung und aktiver Kampfhandlung verorten.¹¹¹ Zur Bestimmung, welche Handlungen innerhalb dieses Spektrums als Teilnahme an Feindseligkeiten zu klassifizieren sind, wird allgemein auf die Kommentierung des IRK zurückgegriffen.¹¹² Als Ausgangspunkt dient die Überlegung, dass sich jede Bestimmung im Spannungsfeld einer zu engen Auslegung bewegt, die dem legitimen Schutzinteresse des Militärs vor zivilen Angriffen nicht gerecht wird, und einer zu weiten Auslegung, die Gefahr läuft, jeden Zivilisten zu erfassen, weil letztendlich die gesamte Gesellschaft die Kriegsanstrengungen mittelbar unterstützt.¹¹³

Um dieses Spannungsfeld zu lösen, verlangt der Kommentar zunächst eine kausale Beziehung zwischen Handlung und Schädigung i. S. e. *condition sine qua non*.¹¹⁴ Außerdem wird eine zeitliche Unmittelbarkeit gefordert,¹¹⁵ Vorsatz zum Zeitpunkt der

¹⁰⁶ Cameron, IRRC 88 (2006), 573 (589).

¹⁰⁷ Faite, Involvement, 8; Schaller, HuV-I 2006, 51 (56).

¹⁰⁸ Schaller, HuV-I 2006, 51 (57).

¹⁰⁹ Vgl. hierzu ausführlich Parks, in: Heinegg/Epping (Hrsg.), Symposium Ipsen, 65 ff.; Dinstein, Conduct of Hostilities, 82.

¹¹⁰ Nach Untersuchungen des Untersuchungsausschusses des Kongresses für die *Blackwater*-Vorfälle sollen bei ca. 80% aller Schießereien, in die *Blackwater* im Irak verwickelt war, Angestellte von *Blackwater* zuerst geschossen haben, vgl. Spiegel, Los Angeles Times vom 3.10.2007, A1.

¹¹¹ Boldt, GYIL 47 (2004), 502 (519 f.); Schmitt, Chi. J. Int'l L. 5 (2005), 511 (532).

¹¹² Quéguiner, Direct Participation, 2 ff.; Voyaume, in: Jäger/Kümmel (Hrsg.), Private Military and Security Companies, 361 (368 f.); Schmitt, Chi. J. Int'l L. 5 (2005), 511 (533 ff.); Cameron, IRRC 88 (2006), 573 (588); Gillard, IRRC 88 (2006), 525 (540).

¹¹³ Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, § 1679, zitiert nach Quéguiner, Direct Participation, 2.

¹¹⁴ Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, § 1679, zitiert nach Quéguiner, Direct Participation, 2 f. Vgl. ausführlich zu diesem Kriterium die vertretenen Ansichten beim Expertentreffen vom ICRC/TMC, Third Expert Meeting (siehe Fn. 68), 28 ff.

¹¹⁵ Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, § 1679, zitiert nach Quéguiner, Direct Participation, 2 f.

Handlung,¹¹⁶ ein enger Zusammenhang mit den Feindseligkeiten¹¹⁷ sowie, dass die Handlung gegen eine Konfliktpartei gerichtet ist.¹¹⁸ Diese Kriterien legen eine recht hohe Schwelle an,¹¹⁹ die der Gefahr vorbeugt, dass weite Teile der Bevölkerung erfasst werden.

Jede weitere Auslegung der Kriterien sollte sich am grundlegenden Prinzip des humanitären Völkerrechts orientieren – dem Schutz der Zivilbevölkerung.¹²⁰ Ausgehend von dieser Prämisse erscheint eine weite Auslegung sinnvoll, die möglichst viele Tätigkeiten umfasst. Sie bietet den größten Anreiz, dass Zivilisten sich vor Feindseligkeiten fernhalten, um nicht gem. Art. 51.3 ZP I ihren Schutz zu verlieren.¹²¹

Mit Hilfe dieser Auslegungshilfen können weitere Tätigkeiten von PSU als unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten deklariert werden, z. B. die Übernahme strategischer Planungen¹²² oder die Versorgung kämpfender Streitkräfte mit Munition¹²³. Eine genaue Analyse kann an dieser Stelle hingegen nicht erfolgen.¹²⁴

Eine insbesondere für PSU bedeutsame Problematik birgt indes noch der zeitliche Faktor.¹²⁵ Gem. Art. 51.3 ZP I verlieren Zivilisten ihren Schutz, *solange* sie unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen. Dieser Wortlaut ließe sich so interpretieren, dass Angestellte nur während ihrer einzelnen Einsätze ihre Immunität verlieren, um nach ihrer Rückkehr wieder umfänglich geschützt zu sein, obwohl sie beim nächsten Einsatz wieder an Feindseligkeiten teilnehmen wollen.¹²⁶ Eine derartige Interpretation wird jedoch nicht der militärischen Realität gerecht, in der nicht eindeutig die Grenze zwischen beendetem und unbeendetem Einsatz zu ziehen ist. Außerdem widerspricht sie der strategischen Notwendigkeit, rechtmäßig gegen kämpfende Zivilisten vorgehen zu können.¹²⁷ Im Übrigen bietet sie Zivilisten zusätzlichen Anreiz, sich an Feindseligkeiten zu beteiligen.¹²⁸

¹¹⁶ *Sandoz/Swinarski/Zimmermann* (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, § 1942, zitiert nach *Schmitt*, Chi. J. Int'l L. 5 (2005), 511 (533). Ausführlich hierzu die Diskussion beim Expertentreffen des ICRC/TMC, Third Expert Meeting (siehe Fn. 68), 36 ff.

¹¹⁷ Vgl. erneut die Diskussion beim Expertentreffen des ICRC/TMC, Third Expert Meeting (siehe Fn. 68), 17 ff.

¹¹⁸ *Quéguiner*, Direct Participation, 2.

¹¹⁹ *Schmitt*, Chi. J. Int'l L. 5 (2005), 511 (535); *Boldt*, GYIL 47 (2004), 502 (533).

¹²⁰ *Schmitt*, Chi. J. Int'l L. 5 (2005), 511 (534).

¹²¹ *Fricchione*, Wis. Int'l L. J. 23 (2005), 731 (765); *Schmitt*, Chi. J. Int'l L. 5 (2005), 511 (535).

¹²² *Faite*, Involvement, 7; *Voyaume*, in: Jäger/Kümmel (Hrsg.), Private Military and Security Companies, 361 (376).

¹²³ *Bothel/Partsch/Solf*, Commentary, Art. 51, Rn. 2.4.2.2.; *Quéguiner*, Direct Participation, 4; *Boldt*, GYIL 47 (2004), 502 (522); *Dinstein*, Conduct of Hostilities, 27.

¹²⁴ Diesbezügliche Analysen finden sich bei *Schmitt*, Chi. J. Int'l L. 5 (2005), 511 (536 ff.); *Boldt*, GYIL 47 (2004), 502 (518 ff.) und *Schaller*, HuV-I 2006, 51 (55 ff.).

¹²⁵ Aufschlussreich erneut die Debatte beim Expertentreffen des ICRC/TMC, Third Expert Meeting (siehe Fn. 68), 59 ff.

¹²⁶ *Voyaume*, in: Jäger/Kümmel (Hrsg.), Private Military and Security Companies, 361 (373). Die Problematik ist im Zusammenhang der Guerilla-Kriege als „*revolving door*“-Debatte bekannt, die den Zivilist beschreibt, der tagsüber Bauer, nachts hingegen Guerilla-Kämpfer ist, vgl. *Schmitt*, Chi. J. Int'l L. 5 (2005), 511 (535).

¹²⁷ *Schmitt*, Chi. J. Int'l L. 5 (2005), 511 (536).

¹²⁸ Ebd.

Angesichts dieser unerwünschten Konsequenzen müssen sich Zivilisten daher un-
zweifelhaft von den Kämpfen zurückgezogen haben, um ihren Schutz nach Art. 51
ZP I wieder zu erlangen. Diesen Willen können sie z. B. durch langfristige Nichtbe-
teiligung an den Feindseligkeiten manifestieren.¹²⁹

c) *Zwischenfazit*

Festzuhalten ist, dass ein Großteil der Angestellten von PSU als Zivilisten i. S. v.
Art. 4 A IV zu behandeln sind, denen im Falle der Festnahme Kriegsgefangenenstatus
zukommt. Diesen Status verlieren sie, wenn sie sich unmittelbar an Feindseligkeiten
beteiligen, ebenso wie ihren Schutz vor feindlichen Angriffen und ihre Immunität
wegen der Beteiligung. Obwohl diese schwierige Bewertung stark vom Einzelfall ab-
hängt, laufen viele Aktivitäten von PSU Gefahr, diese Kriterien zu erfüllen. Dies gilt
insbesondere für Personen- und Objektschützer wie *Blackwater*.

d) *Söldner*

In der gesamten Debatte um Rolle und Status von PSU nimmt die Frage, ob ih-
ren Angestellten Söldnerstatus zukommt, sehr viel Raum ein.¹³⁰

In der Tat hat die Einstufung von Angestellten als Söldner nach humanitärem
Völkerrecht gravierende Konsequenzen, da sie gem. Art. 47.1 ZP I keinen Anspruch
auf den Status eines Kombattanten oder eines Kriegsgefangenen haben.

Zu erinnern sei jedoch daran, dass das humanitäre Völkerrecht neben Zivilisten
und Kombattanten keinen weiteren Status kennt.¹³¹ Gelten Söldner daher nicht als
Kombattanten i. S. v. Art. 43 ZP I, sind sie konsequenterweise gem. Art. 50.1 ZP I als
Zivilisten einzustufen.

Teilweise wird jedoch davon ausgegangen, dass Art. 47.1 ZP I dem Söldner nur
den *subjektiven* Anspruch auf den Kombattantenstatus verwehren will, ohne auszu-
schließen, dass Söldner *objektiv* auch Kombattanten sein können.¹³²

Doch selbst wenn diese Deutung von Art. 47.1 ZP I zutrifft, schließt bereits Art.
47.2 (e) ZP I aus, Söldner aus objektiver Sicht als Kombattanten zu bezeichnen. Die-
ser Norm zufolge dürfen Söldner nicht Angehörige der Streitkräfte einer Konfliktpar-
tei sein; ein Kriterium das, wie dargestellt,¹³³ gem. Art. 43.2 ZP I konstitutiv ist, um

¹²⁹ Ebd. So auch mehrere Experten beim Expertentreffen des ICRC/TMC, Third Expert Meeting
(siehe Fn. 68), 62 f.

¹³⁰ Vgl. *Zarate*, Stan. J. Int'l L. 34 (1998), 75 (78 ff.); *Gaston*, Harv. Int'l L. J. 49 (2008), 221 (228
ff.); *Fallah*, IRRC 88 (2006), 599 ff.; *Singer*, Colum. J. Transnat'l L. 42 (2004), 521 (525 ff.);
Fricchione, Wis. Int'l L. J. 23 (2005), 731 (739 ff.); *Gul*, Lewis & Clark L. Rev. 10 (2006), 287
(292 ff.); *Gillard*, IRRC 88 (2006), 525 (561 ff.); *Cameron*, IRRC 88 (2006), 573 (577 ff.); *Boldt*,
GYIL 47 (2004), 502 (532 ff.); *Birke*, Akteure in rechtlichen Grenzen, 7; *Faite*, Involvement, 4 f.;
Drews, in: Jäger/Kümmel (Hrsg.), Private Military and Security Companies, 331 ff.; *Stinnett*, B.C.
Int'l & Comp L. Rev. 28 (2005), 211 (215 ff.).

¹³¹ Vgl. oben B. I. 1.

¹³² So *Behnsen*, GYIL 46 (2003), 494 (516); *Maaß*, Söldner, 147.

¹³³ Vgl. oben B. I. 1 a).

Kombattantenstatus zu erlangen. Somit kann eine Person niemals zugleich Söldner und Kombattant sein.

Söldner sind mithin gem. Art. 50.1 ZP I Zivilisten. Als Zivilisten steht ihnen aber grundsätzlich kein Anspruch auf Behandlung als Kombattanten und Kriegsgefangenen zu.¹³⁴

Bedeutung könnte die Söldnerstellung somit lediglich für Zivilisten i. S. v. Art. 4 A IV erlangen, die als Kriegsgefangene zu behandeln sind. Qualifizieren diese Zivilisten sich gleichermaßen als Söldner, müsste ihnen der Kriegsgefangenenstatus jedoch gem. Art. 47.1 ZP I verwehrt werden. Um sie als Söldner behandeln zu können, müssen sie gem. Art. 47.2 (b) ZP I unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen. Überschreiten sie im Konflikt diese Schwelle, steht ihnen freilich auch nach Art. 4 A IV kein Kriegsgefangenenstatus zu.¹³⁵ Dementsprechend versagt Art. 47.1 ZP I dem Söldner Rechte, die er ohnehin nicht hat.¹³⁶

Um dennoch zu klären, ob die Etikettierung von Angestellten als „Söldner“ aus rechtlicher Perspektive Berechtigung hat, müssen die übrigen Voraussetzungen von Art. 47.1 ZP I hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit auf Angestellte überprüft werden. Eines dieser Kriterien besagt, dass eine Person nur um der finanziellen Bereicherung willen an den Feindseligkeiten teilnimmt.¹³⁷ Bereits dieses Kriterium nimmt der Söldnerdefinition jede Wirkung, weil es dem Einzelnen wohl nie nachzuweisen ist, dass ihn neben der wirtschaftlichen Motivation andere Faktoren zur aktiven Kampfteiligung bewegt haben.¹³⁸ Sollte der Nachweis dennoch gelingen, müsste der Angestellte weiterhin für einen speziellen Konflikt rekrutiert worden sein,¹³⁹ dürfte weder die Nationalität einer Konfliktpartei haben¹⁴⁰ und nicht für einen nicht beteiligten Staat in offizieller Mission unterwegs sein.¹⁴¹ Zwar ist es durchaus möglich, dass einzelne Angestellte alle Kriterien erfüllen.¹⁴² Viele Kriterien lassen sich jedoch einfach umgehen, indem etwa die Nationalität einer Konfliktpartei angenommen wird¹⁴³ oder Angestellte für mehr als einen Konflikt engagiert werden.¹⁴⁴ Der rechtlichen Klassifizierung als Söldner können Angestellte somit leicht entgehen. Versäumen sie dies, verbleibt indes immer noch kein eigener Anwendungsbereich. Aus humanitär völkerrechtlicher Sicht hat die Frage des Söldnerstatus daher keinerlei Bedeutung.¹⁴⁵

¹³⁴ Vgl. oben B. I. 1 b) (1).

¹³⁵ Vgl. oben B. I. 1 b) (1).

¹³⁶ Ebenso *Gillard*, IRRIC 88 (2006), 525 (561).

¹³⁷ Art. 47.2 c) ZP I.

¹³⁸ *Gaston*, Harv. Int'l L. J. 49 (2008), 221 (233); *Franklin*, Transnat'l L. & Contemp. Probs. 17 (2008), 239 (256); *Zarate*, Stan. J. Int'l L. 34 (1998), 75 (121).

¹³⁹ Art. 47.2 a) ZP I.

¹⁴⁰ Art. 47.2 d) ZP I.

¹⁴¹ Art. 47.2 f) ZP I.

¹⁴² Vgl. *Scabill*, taz vom 11.1.2008, 9 und *Bühler*, FASZ vom 9.3.2008, 13, für die Fälle, in denen *Blackwater* für den Irak Chilenen rekrutierte, die wegen der guten Bezahlung an Feindseligkeiten teilnahmen, nicht zur Konfliktpartei gehörten und auch nicht in offizieller chilenischer Mission unterwegs waren. Diese Personen erfüllen daher tatsächlich die Söldnerdefinition.

¹⁴³ *Gul*, Lewis & Clark L. Rev. 10 (2006), 287 (293).

¹⁴⁴ *Krieger*, AVR 44 (2006), 159 (171); *Birke*, Akteure in rechtlichen Grenzen, 62.

¹⁴⁵ Zu demselben Schluss kommt *Fallah*, IRRIC 88 (2006), 599 (606), die Art. 47 ZP I daher lediglich symbolische Bedeutung zuschreibt. Im Übrigen gibt es zwar weitere Abkommen zur Ächtung

2. *Status im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt*

Im NIBK wird nicht zwischen Zivilisten und Kombattanten unterschieden.¹⁴⁶ Vielmehr bestimmt sich die Reichweite des Schutzes der beteiligten Akteure gem. des gemeinsamen Art. 3 der Genfer Abkommen und Art. 4.1 ZP II an der Frage, ob sie unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

Somit gilt im NIBK dasselbe wie für die ganz überwiegende Mehrzahl der Angestellten im IBK. Sie sind Zivilisten, deren Schutz und Immunität vor feindlichen Angriffen davon abhängt, ob sie unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen. Ebenso kann auch im NIBK die Missachtung des in Art. 13.3 ZP II niedergelegten Verbotes der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten zu strafrechtlicher Verfolgung führen.¹⁴⁷

Es zeigt sich also, dass sich die völkerrechtliche Behandlung der als Zivilisten geltenden Angestellten von PSU im NIBK kaum von der Lage im IBK unterscheidet.¹⁴⁸

II. **Verantwortlichkeit**

Viele Klagen hinsichtlich der vermeintlich lückenhaften rechtlichen Erfassung des Agierens von PSU betreffen die Frage der Verantwortlichkeit für zweifelhaftes Verhalten.¹⁴⁹

Angesichts der Ausrichtung der vorliegenden Analyse interessieren insbesondere die völkerrechtlichen Instrumente, die Staaten, PSU und Angestellte für Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht in die Verantwortung nehmen können. Zur Vervollständigung seien die Verantwortlichkeiten nach innerstaatlichem Recht ergänzt.

1. *Staatliche Verantwortlichkeit*

Da der Fokus der vorliegenden Arbeit auf Staaten liegt, die PSU zur Unterstützung der eigenen militärischen Aktivitäten beauftragen, soll zunächst deren Verantwortlichkeit beleuchtet werden, um anschließend auch nach der Verantwortlichkeit anderer Staaten zu fragen.

von Söldnern, vgl. Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern vom 4. Dezember 1989 (VN-Söldnerkonvention), UN Dok. A/Res/44/34. Diese legen jedoch dieselben Kriterien wie Art. 47 ZP I zugrunde und sind daher ebenfalls nahezu wirkungslos.

¹⁴⁶ Allerdings kennt der nichtinternationale bewaffnete Konflikt die Kategorie des Zivilisten, vgl. Art. 13 Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12.8.1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) vom 8.6./12.12.1977, BGBl 1990 II, 1637; im Folgenden als ZP II abgekürzt.

¹⁴⁷ Gasser, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch, Nr. 501; Gillard, IRRC 88 (2006), 525 (541).

¹⁴⁸ So auch Schmitt, Chi. J. Int'l L. 5 (2005), 511 (522).

¹⁴⁹ Carney, Geo. Wash. L. Rev. 74 (2006), 317 (319).

a) Prinzip der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit

Um eine Verantwortung der beauftragenden Staaten zu begründen, kommt zunächst das Prinzip der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit in Betracht, dessen anerkannte Grundsätze sich im Entwurf der *International Law Commission on State Responsibility* niedergeschlagen haben.¹⁵⁰ Gem. Art. 1 International Law Commission Draft (ILCD)¹⁵¹ begründet jede völkerrechtswidrige Handlung eines Staates dessen Verantwortlichkeit. Eine völkerrechtswidrige Handlung setzt gem. Art. 2 ILCD wiederum voraus, dass ein Tun oder Unterlassen dem Staat zurechenbar ist (a) und die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung des Staates darstellt (b).

Nicht behandelt werden die Konsequenzen, die eine derartige Verletzung humanitärer völkerrechtlicher Pflichten nach sich ziehen kann.¹⁵²

(1) Zurechenbarkeit

Als Zurechnungsnormen für das Handeln von PSU kommen Art. 4, 8, 5 und 7 ILCD in Betracht. Art. 4, 5 und 7 ILCD kommen nur für die Zurechnung hoheitlichen Verhaltens von Staatsorganen oder anderen Einheiten in Betracht, während Art. 8 ILCD auch nichthoheitliches Handeln von Privaten zurechnen kann.

(a) PSU als Teil der Streitkräfte

Gem. Art. 4.1 ILCD wird das Verhalten jedes Staatsorgans dem Staat zugerechnet. Der Begriff des Staatsorgans soll weit ausgelegt werden,¹⁵³ so dass er auch Streitkräfte erfasst.¹⁵⁴ Somit gelten die wenigen PSU, die Teil der Streitkräfte sind,¹⁵⁵ als Staatsorgane des beauftragenden Staates, deren Handeln gem. Art. 4 ILCD dem Staat zugerechnet werden kann.¹⁵⁶ Zum selben Ergebnis führen der gemeinsame Art. 3 der Haager Konventionen und Art. 91 ZP I, wonach jede Konfliktpartei für alle Handlungen von Angehörigen der Streitkräfte verantwortlich ist.

¹⁵⁰ Herdegen, Völkerrecht, § 58, Rn. 1.

¹⁵¹ Im Folgenden werden die deutschen Übersetzungen des englischen Originaltextes der Normen verwendet, erhältlich im Internet: <<http://www.vilp.de/Depdf/d156.pdf>> (besucht am 12. November 2008).

¹⁵² Vgl. hierzu Ipsen, Völkerrecht, § 40, Rn. 64 ff.; Schröder, in: Vitzthum (Hrsg.), 7. Abschnitt, Rn. 32.

¹⁵³ Crawford, Commentary, Art. 4, Rn. 6.

¹⁵⁴ Dahm/Delbrück/Wolfrum, Bd. I/3, 899 ff.

¹⁵⁵ Vgl. oben B. I. 1 a).

¹⁵⁶ Ebenso Gillard, IRRC 88 (2006), 525 (554); Weigelt/Märker, in: Jäger/Kümmel (Hrsg.), Private Military and Security Companies, 377 (388); so auch die übereinstimmende Meinung bei der Tagung des *Centre Universitaire de Droit International Humanitaire* (CUDH), Expert Meeting on Private Military Contractors: Status and State Responsibility for their Actions, Organised by The University Centre for International Humanitarian Law, Geneva, Convened at International Conference Centre, Geneva, 29-30 August 2005, 12 f., erhältlich im Internet: <http://www.adh-geneve.ch/evenements/pdf/colloques/2005/2rapport_compagnies_privees.pdf> (besucht am 12. November 2008).

(b) *PSU außerhalb der Streitkräfte*

PSU, die nicht zu den Streitkräften gehören, sind keine Staatsorgane i. S. v. Art. 4.2 ILC.D.¹⁵⁷

(i) Art. 8 ILC.D

Als Zurechnungsnorm kommt aber Art. 8 ILC.D in Frage. Danach kann das Verhalten von privaten Personen oder Personengruppen zugerechnet werden, wenn sie dabei faktisch im Auftrag oder unter der Leitung oder Kontrolle des Staates handelt.

Zwar beauftragen Staaten nicht nur faktisch, sondern sogar vertraglich die PSU zur Erfüllung hoheitlicher Befugnisse. Zugerechnet werden kann über Art. 8 ILC.D aber nur ein Verhalten, wenn „*dabei*“ dem Auftrag entsprechend gehandelt wird, also der Auftrag das Verhalten unmittelbar vorsieht.¹⁵⁸ Die heftig kritisierten Verhaltensweisen der PSU, insbesondere Folter,¹⁵⁹ Missbrauch¹⁶⁰ oder zweifelhafte Erschießungen,¹⁶¹ werden hingegen wohl niemals explizit in Verträge aufgenommen.

Dennoch könnte bei lediglich vager Auftragsbeschreibung, ohne z. B. für *Blackwater* festzuhalten, auf welche Weise Personen oder Objekte zu schützen sind, missbräuchliches Verhalten noch unter die Auftragsbeschreibung subsumiert werden.¹⁶² Um einer so begründeten Verantwortlichkeit zu entgehen, brauchen die beauftragenden Staaten freilich nur im Vertrag festschreiben, dass die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmte Standards einzuhalten haben.¹⁶³

Bezüglich der Leitung und Kontrolle wurde bereits dargelegt, dass die meisten PSU im bewaffneten Konflikt nicht in die militärische Kommandostruktur eingebunden sind.¹⁶⁴ Dies ist zwar ein Indiz für fehlende Kontrolle i. S. d. Art. 8 ILC.D, nicht jedoch der Beweis.

Gestützt wird dieses Indiz durch die Anwendung der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes (IGH) zur Verantwortlichkeit der USA für die Unterstützung

¹⁵⁷ *Gillard*, IRRC 88 (2006), 525 (554).

¹⁵⁸ *Gillard*, IRRC 88 (2006), 525 (555); *Crawford*, Commentary, Art. 8, Rn. 7.

¹⁵⁹ Vgl. hierzu den Skandal um die Gefangenenbefragungen in *Abu Ghuraib*, an denen Angestellte beteiligt waren, siehe *Carney*, Geo. Wash. L. Rev. 74 (2006), 317 (328 ff.).

¹⁶⁰ Vgl. hierzu den erschütternden Fall des PSU *DynCorp.*, das die Friedenssicherungsbemühungen der USA in Bosnien und Kroatien unterstützen sollte und nebenbei einen Kinderprostitutionsring aufbaute, im Zuge dessen es mehrmals zu Vergewaltigungen kam, vgl. *Carney*, Geo. Wash. L. Rev. 74 (2006), 317 (326).

¹⁶¹ Vgl. die eingangs erwähnten Vorfälle vom 16. September 2007.

¹⁶² So zutreffend ein Experte beim Expertentreffen des CUDH (siehe Fn. 156), 19.

¹⁶³ Vgl. das „Memorandum of Agreement (MoA) between the Department of Defense and the Department of State on USG Private Security Contracts“ vom 5.12.2007, erhältlich im Internet: <<http://www.defenselink.mil/pubs/pdfs/Signed%20MOA%20Dec%205%202007.pdf>> (besucht am 12. November 2008), das im Annex A, 2 festschreibt, dass alle im Irak operierenden PSU an „Rules for the use of Force“ gebunden werden sollen. Die hier niedergelegten Regeln dürften in Zukunft verhindern, dass Handlungen von PSU den USA nach Art. 8 ILC.D zugerechnet werden können.

¹⁶⁴ Vgl. oben B. I. 1 a) (2) (b).

der nicaraguanischen *contras*¹⁶⁵ und des International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY) zur Verantwortlichkeit des bosnischen Serben *Tadic* für Verbrechen privater Einheiten.¹⁶⁶

Im Fall *Nicaragua* entschied der IGH, dass der unterstützende bzw. beauftragende Staat zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung effektive Kontrolle über die privaten Einheiten ausgeübt haben muss,¹⁶⁷ während der ICTY im Fall *Tadic* bereits eine generelle Kontrolle des Staates über private Einheiten ausreichen ließ.¹⁶⁸

Sind PSU aber der militärischen Kommandostruktur ausgegliedert, üben sie ihre Aufgaben selbstverantwortlich aus, ohne dass hier Kontrolle durch den beauftragenden Staat überhaupt möglich wäre.¹⁶⁹ Für die überwiegende Anzahl der PSU wird also der Nachweis schwierig sein, dass sie während der ihnen zu Last gelegten Verstöße unter der Kontrolle oder Leitung des Staates standen.

(ii) Art. 5 ILCD

Möglicherweise lässt sich aber für ihr Handeln eine Zurechenbarkeit über Art. 5 ILCD herstellen, dem zufolge die Handlungen einer Person oder Stelle zurechenbar sind, wenn sie durch staatliches Recht zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse ermächtigt wurde.

Anerkannte Beispiele für hoheitliche Befugnisse sind die Bewachung von Gefangenen durch private Unternehmen oder die Überwachung von Quarantänebestimmungen durch private Fluglinien.¹⁷⁰ Erst recht müssen dann militärische Dienstleistungen, die traditionell durch reguläre Streitkräfte wahrgenommen wurden, als hoheitliche Befugnisse eingestuft werden. Somit nehmen nahezu alle PSU, denen militärische Aufgaben übertragen werden, hoheitliche Befugnisse wahr.

Weiterhin müssen die PSU gem. Art. 5 ILCD zur Ausübung dieser Aufgaben durch staatliches Recht ermächtigt worden sein.

Wie staatliches Recht dazu beschaffen sein muss, ist allerdings unklar. Den Vertrag selbst als ermächtigendes staatliches Recht zu klassifizieren verbietet sein privatrechtlicher Charakter. Der Kommentierung zufolge muss das Recht spezifisch zum jeweiligen Verhalten und zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse ermächtigen.¹⁷¹ Einer-

¹⁶⁵ IGH, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua* (Nicaragua v. United States of America), ICJ Reports 1986, 14 ff.

¹⁶⁶ ICTY, IT-94-1-A, *Prosecutor v. Tadic*, Appeals Chamber, Urteil vom 15 Juli 1999, ILM 38 (1999), 1518 ff.

¹⁶⁷ IGH, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua* (Nicaragua v. United States of America), ICJ Reports 1986, 14 (Ziff. 109, 115).

¹⁶⁸ ICTY, IT-94-1-A, *Prosecutor v. Tadic*, Appeals Chamber, Urteil vom 15 Juli 1999, ILM 38 (1999), 1518 (Ziff. 117). Umstritten ist jedoch, ob die *Tadic* Rechtsprechung sich auf die Verantwortlichkeit von Staaten bezieht, vgl. *Sassòli*, IRRC 84 (2002), 401 (408), oder lediglich auf Fragen der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, vgl. *Crawford*, Commentary, Art. 8, Rn. 5.

¹⁶⁹ Etwas anderes gilt erneut für PSU, die staatliche Stellen bei Gefangenenbefragungen unterstützen. Demgemäß sind die von Angestellten angewandten Foltermethoden im Zuge von Gefangenenbefragungen in *Abu Ghuraib* den USA nach Art. 8 ILCD zurechenbar, vgl. oben Fn. 73.

¹⁷⁰ *Crawford*, Commentary, Art. 5, Rn. 2.

¹⁷¹ *Ibid.*, Rn. 7.

seits könnte darunter eine der deutschen Beileihung ähnelnde Konstruktion verstanden werden, die für jede Aufgabenwahrnehmung durch PSU ein ermächtigendes Gesetz erfordert.¹⁷² Andererseits wäre denkbar, jedes Gesetz ausreichen zu lassen, das staatliche Stellen in einem abgegrenzten Bereich ermächtigt, hoheitliche Befugnisse vertraglich an Dritte zu übertragen.¹⁷³

Obwohl Art. 5 ILCD nur ein enger Anwendungsbereich zukommt,¹⁷⁴ spricht für die letztgenannte Interpretation überzeugend, dass der Staat sich nicht seiner Verantwortung entziehen sollte, indem er hoheitliche Befugnisse vertraglich statt gesetzlich überträgt.¹⁷⁵ Außerdem nennt der Kommentar als Beispiel für eine ermächtigte Person i. S. d. Art. 5 ILCD private Unternehmen, die vertraglich („*contracted*“) als Gefängniswärter verpflichtet werden,¹⁷⁶ so dass gerade keine gesetzliche Ermächtigung vorausgesetzt wird.

Dementsprechend genügt für die Zurechnung über Art. 5 ILCD, dass das staatliche Recht die Möglichkeit der Übertragung militärischer Aufgaben vorsieht.

Allerdings entfällt die Zurechnung, wenn die Person nicht in der *Eigenschaft* einer hoheitlichen Person handelt. Im Umkehrschluss zu Art. 7 ILCD wird deutlich, dass eine Handlung dann nicht als hoheitlich anzusehen ist, wenn dabei Kompetenzen überschritten oder Weisungen missachtet werden.

Somit können, wie auch bei Art. 8 ILCD, keine Handlungen zugerechnet werden, deren Vornahme nicht in den Verträgen vorgesehen ist. Erneut können sich Staaten ihrer Verantwortung entziehen, wenn sie den Unternehmen vertraglich Verhaltenskodizes auferlegen.

Folglich besteht über Art. 5 ILCD eine Zurechenbarkeit nur, wenn das Verhalten als vom Vertrag umfasst beurteilt wird. Viele der Verstöße fallen nicht darunter.

(iii) Art. 7 ILCD

Art. 7 ILCD zufolge wird das Verhalten einer zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse ermächtigten Person dem Staat zugerechnet, wenn die Person in dieser Eigenschaft handelt, selbst wenn sie ihre Kompetenzen überschreitet oder Weisungen zuwiderhandelt.

Wie aufgezeigt, nehmen alle PSU, denen militärische Dienstleistungen übertragen worden sind, hoheitliche Befugnisse wahr.

Entscheidende Voraussetzung ist mithin das Handeln *in der Eigenschaft* einer hoheitlich tätig werdenden Person, wodurch hoheitliches von rein privatem Verhalten abgegrenzt wird.¹⁷⁷

¹⁷² In diesem Sinne *Boldt*, GYIL 47 (2004), 502 (525).

¹⁷³ So eine vertretene Meinung beim Expertentreffen des CUDH (siehe Fn. 156), 18; ähnlich *Weigelt/Märker*, in: Jäger/Kümmel (Hrsg.), *Private Military and Security Companies*, 377 (389).

¹⁷⁴ *Crawford*, *Commentary*, Art. 5, Rn. 7.

¹⁷⁵ Insofern auch kann der berechtigten Kritik Rechnung getragen werden, die ILC lege zuviel Wert auf formale Kategorien, vgl. *Brownlie*, in: Ginther/Hafner/Lang/Neuhold/Sucharipa-Behrmann (Hrsg.), *FS-Zemanek*, 299 (305 f.).

¹⁷⁶ *Crawford*, *Commentary*, Art. 5, Rn. 2.

¹⁷⁷ *Ibid.*, Art. 7, Rn. 7.

Dafür muss das weisungswidrige Verhalten der Person den Anschein hoheitlichen Handelns erwecken.¹⁷⁸ Dies lässt sich daran bemessen, ob das in Frage stehende Verhalten systematisch oder wiederholt aufgetreten ist, so dass der Staat hiervon weiß oder hätte wissen müssen.¹⁷⁹ Ergreift er dann trotz seiner Kenntnis keine Gegenmaßnahmen, entsteht der Eindruck, das fragliche Verhalten sei von der staatlichen Ermächtigung erfasst.

Angewandt auf das Verhalten von PSU in Krisengebieten zeigt sich, dass es oft dieselben Firmen sind, die im Zusammenhang mit Rechtsverstößen oder kritischen Situationen auffällig werden.¹⁸⁰

Insbesondere die zweifelhafte Rolle von *Blackwater* in mehreren tödlichen Zwischenfällen muss der US-amerikanischen Verwaltung nicht zuletzt deswegen bekannt gewesen sein, weil *Blackwater* US-amerikanisches Personal und Einrichtungen schützt.

Selbst wenn der beauftragende Staat seine Unkenntnis von derlei Verstößen betont,¹⁸¹ kann er daher kaum nachweisen, dass er nicht von ihnen hätte wissen müssen.¹⁸² Darüber hinaus muss angesichts der sich wiederholenden Verstöße von Mitgliedern der Sicherheitsindustrie mittlerweile jeder Staat, der militärische Dienstleistungen an PSU auslagert, damit rechnen, dass der Auftragnehmer negativ aufgefallen ist. Engagiert er dennoch ein PSU, ohne vorher dessen Bereitschaft und Fähigkeit zur Beachtung humanitären Völkerrechts zu prüfen, kann er im Falle von Verstößen nicht seine Unkenntnis vorbringen.

Somit bietet Art. 7 ILCYD immer dann eine Zurechenbarkeit, wenn ein Staat von Verstößen der beauftragten PSU weiß oder hätte wissen müssen. In Anbetracht der bekannten Probleme in der Sicherheitsbranche ist dieser Nachweis leicht zu führen.

(c) *PSU als Subunternehmer*

Problematischer erweist sich die Zurechnung, wenn PSU als Subunternehmer eines anderen PSU agieren.¹⁸³ Sieht der ursprüngliche Vertrag zwischen Staat und PSU die Möglichkeit vor, Subunternehmer zu engagieren,¹⁸⁴ besteht eine Zurechnung über Art. 5 oder Art. 7 ILCYD, weil das staatliche Recht dann auch den Subunternehmer zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse ermächtigt. In diesem Fall sind die Subunter-

¹⁷⁸ *Ibid.*, Rn. 8.

¹⁷⁹ *Ibid.*

¹⁸⁰ Trotz der bekannten eklatanten Verstöße auf dem Balkan (siehe Fn. 160) wurde *DynCorp* im Irak erneut engagiert, vgl. *Raasveldt*, HuV-I 2004, 187 (188); *Singer*, Colum. J. Transnat'l L. 42 (2004), 521 (524 f.); *Isenberg*, in: Bryden/Caparini (Hrsg.), *Private Actors*, 149 (154). Eine Ausnahme bildet in dieser Hinsicht lediglich die Aufhebung des Vertrages mit *DynCorp* durch die afghanische Regierung wegen wiederholter respektloser Behandlung der afghanischen Bevölkerung, vgl. *Gaston*, Harv. Int'l L. J. 49 (2008), 221 (230).

¹⁸¹ Vgl. *Carney*, Geo. Wash. L. Rev. 74 (2006), 317 (328).

¹⁸² Vgl. *Singer*, *Law Catches Up*, der veranschaulicht, warum sich die Probleme der Sicherheitsindustrie den staatlichen Stellen hätten aufdrängen müssen.

¹⁸³ Nach *Isenberg*, in: Bryden/Caparini (Hrsg.), *Private Actors*, 149 (152) sind die meisten im Irak agierenden PSU als Subunternehmer engagiert.

¹⁸⁴ Laut *Boldt*, GYIL 47 (2004), 502 (525) müssen viele PSU laut Vertrag selbst für ihre Sicherheit sorgen. Um diese zu gewährleisten, engagieren sie Subunternehmer. Hier setzen die Verträge also implizit eine Übertragung von militärischen Aufgaben an andere PSU voraus.

nehmer auch i. S. v. Art. 8 ILCD beauftragt. Im Übrigen kann auf die obigen Erörterungen verwiesen werden.

Überträgt hingegen ein PSU weisungswidrig militärische Aufgaben an Subunternehmer, ist letzterer nicht mehr vom Staat ermächtigt, hoheitliche Befugnisse auszuüben, sondern von Privaten. Eine Zurechnung nach Art. 5 und 7 ILCD scheidet also aus.

Ebenso handeln sie nicht mehr faktisch im Auftrag des Staates oder unter seiner Leitung oder Kontrolle, so dass das Verhalten auch nicht über Art. 8 ILCD zurechenbar ist.

Folglich bereitet lediglich die Zurechenbarkeit von Verstößen weisungswidrig handelnder Subunternehmer Schwierigkeiten.

(2) Verletzung einer völkerrechtlichen Pflicht

Um Staatenverantwortlichkeit zu begründen, muss die zurechenbare Handlung gem. Art. 2 (b) ILCD eine völkerrechtliche Pflicht i. S. d. Art. 12 ILCD verletzen. Danach liegt eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung vor, wenn die Handlung des Staates nicht im Einklang mit dem steht, was die Verpflichtung, unabhängig von ihrem Ursprung oder ihrem Wesen, von ihm verlangt.

Mithin stellt bereits jede Verletzung humanitären Völkerrechts oder des Gewohnheitsrechts die Verletzung einer völkerrechtlichen Pflicht dar.

Schießen daher etwa Angestellte eines PSU in einem NIBK auf Zivilisten, verletzen sie den gemeinsamen Art. 3. In IBK führt die rücksichtslose Behandlung von Zivilisten zur Verletzung diverser Vorschriften des IV. Genfer Abkommens.¹⁸⁵ Behandeln PSU-Angestellte Kriegsgefangene schlecht, riskieren sie Verstöße des III. Genfer Abkommens.

Diese wenigen Beispiele lassen erahnen, dass nahezu alle kritisierten Verhaltensweisen von PSU und ihren Angestellten humanitärvölkerrechtliche Pflichten verletzen.

(3) Zwischenfazit

Die Untersuchung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit ergibt also, dass nur die Zurechnung von Verstößen gegen humanitäres Völkerrecht durch Subunternehmer Probleme bereitet. In allen anderen Fällen sind die beauftragenden Staaten für die Verstöße von PSU verantwortlich.

b) due diligence

Neben dem Staat zuzurechnenden aktiven Verhalten von PSU kommt weiterhin die Verantwortlichkeit von Staaten für eigenes Unterlassen nach dem Konzept der *due*

¹⁸⁵ IV. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12.8.1949, BGBl 1954 II, 917; 75 UNTS 287.

diligence in Betracht. Diesem dem Recht des diplomatischen Schutzes entstammenden Konzept zufolge ist jeder Staat verantwortlich, wenn er nicht die erforderliche Sorgfalt aufwendet, um Verstöße Privater zu verhindern oder zu verfolgen, die innerhalb seines Herrschafts- oder Jurisdiktionsbereichs agieren.¹⁸⁶

Da ein Unterlassen erforderlicher Sorgfalt zur Abwendung eines Erfolges wie im deutschen Strafrecht nicht bei Verhaltenspflichten in Betracht kommt, ist das Konzept der *due diligence* nur bei völkerrechtlichen Pflichten anwendbar, die ein Ergebnis (*obligations of result*) voraussetzen, nicht ein Verhalten.¹⁸⁷ Hiervon umfasst sind insbesondere die Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte,¹⁸⁸ die trotz der Ausrichtung des Menschenrechtsschutzes auf Friedenszeiten auch in bewaffneten Konflikten parallel oder ergänzend anwendbar sein können.¹⁸⁹ Dies trifft auf den Schutz von Gefangenen vor Folter¹⁹⁰ ebenso zu wie auf die Ergänzung des humanitären Völkerrechts, soweit es hinsichtlich des Schutzes von Zivilisten Lücken aufweist.¹⁹¹

Jurisdiktionsgewalt über ein PSU hat zunächst der Staat, auf dessen Territorium ein Menschenrechtsverstoß erfolgt¹⁹², ebenso im bewaffneten Konflikt gegebenenfalls die Besatzungsmacht.¹⁹³ Dementsprechend war während der Besatzungszeit im Irak die Provisorische Koalitionsbehörde (*Coalition Provisional Authority – CPA*) verpflichtet, mit der erforderlichen Sorgfalt Menschenrechtsverstöße von PSU zu verhindern und zu ahnden.

Schließlich hat auch jener Staat Jurisdiktionsgewalt, in dem das PSU seinen Sitz hat.¹⁹⁴

Das Maß der erforderlichen Sorgfalt, das die betreffenden Staaten anwenden müssen, hängt von diversen Faktoren ab. Je mehr private Personen gegen Menschenrechte verstoßen,¹⁹⁵ je vorhersehbarer die Verstöße sind,¹⁹⁶ je größer der zu erwartende Schaden ist,¹⁹⁷ je Risiko behafteter die fragliche Situation,¹⁹⁸ desto höhere Anforderungen sind an die anzuwendende Sorgfalt zu stellen.

¹⁸⁶ *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, § 1281; *Schröder*, in: Vitzthum (Hrsg.), 7. Abschnitt, Rn. 26.

¹⁸⁷ *Epiney*, Verantwortlichkeit, 210.

¹⁸⁸ *Künzli*, Verpflichtungsgrad, 240.

¹⁸⁹ Vgl. zur Anwendbarkeit von Menschenrechten in bewaffneten Konflikten, *Bothe*, in: Dupuy/Fassbender/Shaw/Sommermann (Hrsg.), FS-Tomuschat 2006, 63 ff; *Gasser*, Einführung, 28 ff.

¹⁹⁰ *Bothe*, in: Dupuy/Fassbender/Shaw/Sommermann (Hrsg.), FS-Tomuschat 2006, 63 (86).

¹⁹¹ *Ibid.*, 63 (76); *Gasser*, Einführung, 29.

¹⁹² Vgl. detailliert zu den Verpflichtungen des Staates, auf dessen Territorium Verstöße erfolgen, das Montreux-Dokument vom 17. September 2008 (siehe Fn. 36), 8, Rn. 9 ff.

¹⁹³ Vgl. hierzu IGH, *Case Concerning Armed Activities in the Territory of the Congo* (Democratic Republic of the Congo v. Uganda), 19. Dezember 2005, Ziff. 178, erhältlich im Internet: <<http://www.icj-cij.org/docket/files/116/10455.pdf>> (besucht am 12. November 2008).

¹⁹⁴ *Boldt*, GYIL 47 (2004), 502 (541).

¹⁹⁵ *Epiney*, Verantwortlichkeit, 249.

¹⁹⁶ Vgl. die zutreffende Ansicht eines Teilnehmers beim Expertentreffen des CUDH (Fn. 156), 37.

¹⁹⁷ *Epiney*, Verantwortlichkeit, 248.

¹⁹⁸ Vgl. erneut die Ansicht eines Teilnehmers beim Expertentreffen des CUDH, (Fn. 156), 37.

Dagegen ist ein niedrigerer Sorgfaltsmaßstab anzulegen, wenn dem Staat nur begrenzte Mittel zur Verfügung stehen,¹⁹⁹ was insbesondere in bewaffneten Konflikten die Sorgfaltspflicht des Staates schmälert, in dem der Verstoß erfolgt, sofern seine Staatsgewalt durch den Konflikt geschwächt ist.²⁰⁰

Diesen Faktoren lässt sich insbesondere für die Sitzstaaten von PSU die Pflicht entnehmen, mit Hilfe ihrer nationalen Rechtsordnung der Gefahr von Menschenrechtsverstößen durch PSU vorzubeugen und Instrumente zur effektiven Strafverfolgung bereit zu stellen, sofern sie Kenntnis von derartigen Verstößen erlangen.²⁰¹ Fällt der Sitzstaat mit dem beauftragenden Staat zusammen, trifft letzteren natürlich dieselbe Pflicht.

Außerdem lässt die Rechtsprechung des IGH die Tendenz erkennen, das menschenrechtliche Konzept der *due diligence* zunehmend auf die Verletzung humanitären Völkerrechts zu erweitern.²⁰² Hier gilt es jedoch im Einzelnen zu ermitteln, welche Bestimmungen nicht lediglich Verhaltenspflichten darstellen, sondern *obligations of result*. Insbesondere bei der Bestimmung des gemeinsamen Art. 1 der Genfer Konventionen, demzufolge die Vertragsparteien sich verpflichten, die Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und durchzusetzen, besteht Unklarheit, ob er eine *obligation of result* darstellt.²⁰³

Diesbezüglich bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

c) Weitere Pflichten

Des Weiteren verpflichten die Genfer Konventionen jede Vertragspartei, Straftatbestände zur Verfolgung schwerer Konventionsverletzungen zu schaffen.²⁰⁴ Ebenso muss er diese Straftatbestände konsequent anwenden.²⁰⁵ Schwere Verletzungen stellen insbesondere Tötung, Folter und unmenschliche Behandlung dar.²⁰⁶

Kommt ein Staat diesen Verpflichtungen nicht nach, verletzt er humanitäres Völkerrecht.²⁰⁷

¹⁹⁹ *Epiney*, Verantwortlichkeit, 253 ff.

²⁰⁰ *Boldt*, GYIL 47 (2004), 502 (514).

²⁰¹ So auch das Montreux-Dokument vom 17. September 2008 (siehe Fn. 36), 9, Rn. 14 ff.

²⁰² Vgl. hierzu IGH, *Case Concerning Armed Activities in the Territory of the Congo* (Democratic Republic of the Congo v. Uganda), 19. Dezember 2005, Ziff. 178 f., 216, erhältlich im Internet: <<http://www.icj-cij.org/docket/files/116/10455.pdf>> (besucht am 12. November 2008).

²⁰³ Vgl. hierzu die Diskussion beim Expertentreffen des CUDH, (siehe Fn. 156) 44. Für eine Einstufung als *obligation of result* vgl. *Levrat*, in: Kalshoven/Sandoz (Hrsg.), *Implementation*, 263 (274 ff.); *Sassòli*, *IRRC* 84 (2002), 401 (412).

²⁰⁴ Vgl. Art. 49 I GA I, Art. 50 I GA II, Art. 129 I GA III, Art. 146 I GA IV.

²⁰⁵ *Gasser*, *Einführung*, 196.

²⁰⁶ Vgl. Art. 50 GA I, Art. 51 GA II, Art. 130 GA III, Art. 147 GA IV.

²⁰⁷ *Boldt*, GYIL 47 (2004), 502 (537).

2. Nichtstaatliche Verantwortlichkeit

Neben Staaten könnten auch die PSU und ihre Angestellten für Verstöße verantwortlich sein.

a) Verantwortlichkeit der Unternehmen

(1) Völkerrechtliche Pflichtenstellung und zivilrechtliche Haftung

Nach klassischem Verständnis sind Unternehmen keine Träger von völkerrechtlichen Pflichten.²⁰⁸ Ob diese Position hinsichtlich der mächtigen Stellung vieler transnationaler Unternehmen und der daraus resultierenden beachtlichen menschenrechtlichen Konflikte haltbar ist, wird intensiv diskutiert.²⁰⁹ Befürworter einer menschenrechtlichen Pflichtenstellung von Unternehmen müssten diese Haltung konsequenterweise auf PSU ausdehnen. Damit sei die Debatte lediglich angedeutet, ohne angesichts ihrer Komplexität die Ansichten im Detail zu erörtern. Überwiegend wird jedoch die menschenrechtliche Bindung von Unternehmen noch abgelehnt,²¹⁰ so dass von einer völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der PSU für durch Angestellte begangene Menschenrechtsverletzungen nicht ausgegangen werden kann.

Gleiches gilt für die Verantwortlichkeit von PSU im humanitären Völkerrecht. Zwar berechtigt und verpflichtet dieses Rechtsgebiet neben den Staaten in größerem Ausmaß auch Einzelpersonen.²¹¹ Pflichten von Unternehmen wären aber allenfalls konstruierbar, wenn PSU Konfliktparteien i. S. d. gemeinsamen Art. 3 darstellten.²¹² Zumindest für die vorliegend interessierenden Fälle der Unterstützung staatlicher militärischer Aktivitäten durch PSU hat diese Konstruktion jedoch keine Bedeutung. Mithin haben PSU keine Pflichten im humanitären Völkerrecht,²¹³ deren Verletzung eine völkerrechtliche Haftung der Unternehmen nach sich ziehen könnte.²¹⁴

Demgegenüber kennen einige Rechtsordnungen eine zivilrechtliche Haftung von natürlichen und juristischen Personen für die Verletzung von Völkerrecht. Insbesondere der *Alien Tort Claims Act* der USA bietet Opfern von Menschenrechtsverletzungen eine Basis für Schadensersatzklagen.²¹⁵ Dementsprechend sind von zwei Opfern der Misshandlungen in Abu Ghuraib auf der Grundlage des *Alien Tort Claims Act* Klagen gegen die beteiligten PSU angestrengt worden.²¹⁶ Doch gleichgültig, welche Entwicklung diese nationalen Rechtsprechungen zur Verantwortlichkeit von PSU in

²⁰⁸ Vgl. *Nowrot*, Normative Ordnungsstruktur, 524 ff.

²⁰⁹ Siehe z. B. *Nowrot*, Normative Ordnungsstruktur, 534 ff.; *Paust*, Vand. J. Transnat'l L. 35 (2004), 801 ff.

²¹⁰ Vgl. die Nachweise bei *Nowrot*, Normative Ordnungsstruktur, 539 ff.

²¹¹ *Wolfrum*, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch, Nr. 1224.

²¹² *Gillard*, IRRC 88 (2006), 525 (546).

²¹³ *Ibid.* In dieser Hinsicht missverständlich *Schaller*, Einsatzbedingungen, 12.

²¹⁴ So aber *Mongelard*, IRRC 88 (2006), 665 (667 ff.).

²¹⁵ Hierzu *Seibert-Fohr/Wolfrum*, AVR 43 (2005), 153 (155 ff.).

²¹⁶ Hierzu *de Wolf*, Ind. J. Global Leg. Stud. 13 (2006), 316 (354 f.).

nächster Zeit erfahren, können sie noch nicht als Völkergewohnheitsrecht bezeichnet werden.²¹⁷

(2) *Strafrechtliche Verantwortlichkeit*

Schließlich sei erwähnt, dass im Rahmen der Verhandlungen zur Etablierung des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) ein französischer Vorschlag zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen erfolglos blieb,²¹⁸ so dass die völkerstrafrechtliche Verfolgung von Verstößen auf Individuen beschränkt bleibt.

b) *Individuelle Verantwortlichkeit*

(1) *Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach innerstaatlichem Recht*

Wie mehrfach betont wurde, kann sowohl im IBK als auch im NIBK jeder zivile Angestellte wegen unmittelbarer Teilnahme an Feindseligkeiten strafrechtlich belangt werden. Außerdem muss er sich als Zivilist wegen jeder anderen Straftat verantworten.

Zuständig sind hier zunächst die nationalen Rechtsordnungen, wobei insbesondere die Strafrechtsordnung des Staates in Betracht kommt, dessen Nationalität der Angestellte oder das Opfer hat, sowie des Staates, auf dessen Territorium die kriegerischen Auseinandersetzungen erfolgen.²¹⁹

Im Falle des letzteren stellt sich regelmäßig das Problem einer in Konfliktzeiten schwach ausgebildeten Justiz,²²⁰ die eine ordnungsgemäße Verfolgung der Fälle unmöglich macht. Erschwerend kam im Irak hinzu, dass die CPA allen im Irak tätigen Sicherheitsunternehmen Immunität vor irakischem Recht zugesichert hat.²²¹

Genauso ineffektiv erweist sich i. d. R. die Justiz des Heimatstaates des Opfers, weil der Heimatstaat und der Staat, in dem der Verstoß begangen wurde, in bewaffneten Konflikten oft identisch sind.

Wie unzulänglich sich oftmals die strafrechtliche Verfolgung durch den Heimatstaat des Täters gestaltet, zeigen beispielhaft die USA. Obwohl diverse Instrumente

²¹⁷ Vgl. *Schaller*, Einsatzbedingungen, 28; *ders.*, Nichtstaatliche Gewaltakteure, 28. Diese Ansicht für alle transnationalen Unternehmen bestätigend, *Nowrot*, Normative Ordnungsstruktur, 545.

²¹⁸ *Weigelt/Märker*, in: Jäger/Kümmel (Hrsg.), *Private Military and Security Companies*, 377 (386).

²¹⁹ *Gillard*, *IRRC* 88 (2006), 525 (542).

²²⁰ *De Wolf*, *Ind. J. Global Leg. Stud.* 13 (2006), 315 (316).

²²¹ CPA, Order No. 17 (Revised): Status of the Coalition Provisional Authority, MNF-Iraq, Certain Missions and Personnel in Iraq, 27.6.2004, Sections 4,18, zitiert nach *Schaller*, Einsatzbedingungen, 18, Fn. 46, 47; diese Anweisung ist immer noch in Kraft, vgl. CPA, Order No. 100: Transition of Laws, Regulations, Orders, and Directives Issued by the Coalition Provisional Authority, 28.6.2004, Section 3 (8), zitiert nach *Schaller*, Einsatzbedingungen, 18, Fn. 48; hierzu auch *Rubin/Zielbauer*, *New York Times* vom 11.10.2007. Ob die ursprüngliche Gewährung der Immunität unter US-amerikanischen Recht als rechtmäßig anzusehen ist, wird zunehmend durch bundesstaatliche Gerichte in Frage gestellt, vgl. zu einer Entscheidung des Ninth U.S. Circuit Court of Appeals in *San Francisco Egelko*, *San Francisco Chronicle*, vom 7.2.2008. Allerdings ist aufgrund diesbezüglicher legislativer Anstrengung der irakischen Regierung damit zu rechnen, dass Angestellte von PSU bald ihre Immunität verlieren werden, vgl. *Risen*, *New York Times* vom 1. Dezember 2008, A14.

zur Verfügung stehen,²²² um Verfehlungen einer Vielzahl US-amerikanischer Angestellter zu ahnden,²²³ sind bislang kaum strafrechtliche Verfahren gegen Angestellte von PSU angestrengt worden.²²⁴

Ebenso wirkungslos hat sich die erwähnte²²⁵ Änderung des Militärrechts gezeigt,²²⁶ der zufolge alle Zivilisten i. S. v. Art. 4 A IV den Sanktionen dieses Rechtsgebietes unterworfen sind.

Ein weiterer Ansatz zur individuellen Verfolgung bieten Strafrechtsordnungen, die Kriegsverbrechen ohne Rücksicht auf Tatort oder Nationalität von Täter oder Opfer ahnden,²²⁷ deren vermeintliche Unabhängigkeit jedoch durch politischen Druck seitens beteiligter Staaten unterlaufen wird.²²⁸

(2) *Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach internationalem Recht*

Diese offensichtlichen Unzulänglichkeiten der einzelstaatlichen strafrechtlichen Verfolgung lassen das Verlangen nach internationaler Jurisdiktion wachsen. Partielle Befriedigung bietet der IStGH, dessen Zuständigkeit auch schwere Verletzungen humanitären Völkerrechts erfasst, sofern diese Kriegsverbrechen²²⁹ darstellen und der Staat nicht willens oder in der Lage zur strafrechtlichen Verfolgung ist.²³⁰

Diverse Verstöße von PSU und ihrer Angestellten sind Kriegsverbrechen.²³¹ Ebenso offenbart sich die fehlende einzelstaatliche strafrechtliche Verfolgung, so dass der IStGH grundsätzlich ein effektives Instrument darstellt, um auf internationaler Ebene kritisches Verhalten von PSU zu verfolgen.²³² Dennoch wird seine Jurisdiktionsgewalt

²²² So auch *Holmquist*, Private Security Companies, 27.

²²³ Zwar galt der Military Exterritorial Jurisdiction Act (MEJA), der im Ausland begangene Straftaten von zivilen Bediensteten und Auftragnehmern des Staates ahndet, ursprünglich nur für Verstöße von Angestellten des Verteidigungsministeriums, vgl. *Fricchione*, Wis. Int'l L. J. 23 (2005), 731 (759 f.); *Gillard*, IRRC 88 (2006), 525 (545); *Birke*, Akteure in rechtlichen Grenzen, 95. Mittlerweile ist sein Anwendungsbereich aber auf Angestellte aller Bundesbehörden erweitert worden, vgl. *Schaller*, Einsatzbedingungen, 18, Fn. 49. An der großen Zurückhaltung der US-amerikanischen Justiz, den MEJA anzuwenden, hat dies jedoch nichts geändert, vgl. *Carney*, Geo. Wash. L. Rev. 74 (2006), 317 (332).

²²⁴ *Rubin/Zielbauer*, New York Times vom 11.10.2007. Eine Ausnahme stellt insofern das jüngst angestrebte Verfahren gegen Angestellte von *Blackwater* dar, die in den eingangs erwähnten Vorfall vom September 2007 verwickelt waren, vgl. *Thompson/Risen*, New York Times vom 8. Dezember 2008, A12.

²²⁵ Vgl. oben B. I. 1 a) (2) (b).

²²⁶ Vgl. *Singer*, Banned in Baghdad, 3.

²²⁷ Vgl. zum deutschen Beispiel des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) *Basak*, HuV-I 2005, 85 ff.

²²⁸ *Basak*, HuV-I 2005, 85 (93).

²²⁹ Art. 8 Statut des Internationalen Strafgerichtshof vom 17.7.1998 (ILM 37 [1998] 1003; EuGRZ 1998, 618); im Folgenden als IStGHS abgekürzt.

²³⁰ Art. 17 IStGHS.

²³¹ Vgl. Art. 8 IStGHS der u. a. vorsätzliche Tötungen (Art. 8 II a) (i)), vorsätzliche Angriffe auf Zivilisten (Art. 8 II b) (i)), zivile Objekte (Art. 8 II b) (ii)) und unverhältnismäßige Gewaltanwendung (Art. 8 II b) (iv)) als Kriegsverbrechen einstuft. Dadurch werden nahezu alle diskutierten Verstöße von PSU erfasst.

²³² Ausführlich hierzu siehe *Carney*, Geo. Wash. L. Rev. 74 (2006), 317 (336 ff.).

durch die mangelnde Bereitschaft vieler Staaten, insbesondere der USA, das Statut des IStGH zu ratifizieren, stark geschwächt.

D. Regulierung

Bevor nach Regulierungsmöglichkeiten gesucht wird, gilt es zu untersuchen, ob eine Regulierung überhaupt notwendig ist.

I. Notwendigkeit

1. *Status*

Wie dargelegt, lassen sich PSU und ihre Angestellten in das Statussystem des humanitären Völkerrechts einordnen. Problematisch erweist sich lediglich die Zuordnung im Einzelfall, da für viele Akteure im bewaffneten Konflikt nicht erkennbar ist, ob PSU durch eine *de iure* oder *de facto* Einordnung in die Streitkräfte einer Konfliktpartei Kombattantenstatus zukommt oder nicht. Da die Angestellten von PSU aber ganz überwiegend Zivilisten sind, hat diese Ungewissheit keine nennenswerten Auswirkungen.

Außerdem kann oft nicht eindeutig bestimmt werden, wann die Schwelle zur unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten überschritten ist.²³³ Damit bleibt es einerseits für die Angestellten selber ungewiss, durch welche Aktionen sie sich ihres Schutzes begeben, andererseits erschwert die schwierige Bestimmung die Übersicht des Gegners über die Reichweite seiner Rechte und Pflichten.

Freilich stellt diese Ungewissheit kein Statusproblem dar, sondern das Resultat der zweifelhaften Praxis, Zivilisten zu nah am Kampfgeschehen einzusetzen. Folglich geben die Schwierigkeiten keinen Anlass zur Entwicklung einer eigenen Statusgruppe,²³⁴ sondern sollten Anlass sein, nach Lösungsmöglichkeiten dieses faktischen Problems zu suchen.

Ebenso streben die PSU selbst eine verbindliche Klärung der Reichweite ihrer Rechte und Pflichten im bewaffneten Konflikt an.²³⁵

Folglich besteht hinsichtlich der Art und Weise, wie PSU eingesetzt werden können, in der Tat Regulierungsbedarf.

2. *Verantwortlichkeit*

Die gefundenen Ergebnisse verdeutlichen, dass Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch PSU und ihre Angestellte den beauftragenden Staaten ganz überwiegend zugerechnet werden können. Ebenso trifft Staaten, die Territorial- oder Ju-

²³³ Vgl. oben B. I. 1 b) (2).

²³⁴ Diesen Ansatz verfolgt aber *Gaston*, Harv. Int'l L. J. 49 (2008), 221 (243 ff.).

²³⁵ Vgl. die Aussage eines hochrangigen Vertreters der Sicherheitsindustrie bei *Singer*, Questions on the UCMJ, 6.

risdiktionsgewalt über PSU haben, nach dem Grundsatz der *due diligence* die Verantwortung, für die Verhinderung und Verfolgung menschenrechtlicher Verstöße Sorge zu tragen. Es zeigt sich also, dass völkerrechtlich klare Verantwortungsbereiche abzu- stecken sind, derer sich die Staaten nicht entziehen können. Dass dennoch hinsicht- lich der Verantwortung die These der rechtlichen Grauzone vehement vertreten wird,²³⁶ liegt daher nicht an einem völkerrechtlichen Defizit. Vielmehr offenbart die aufgezeigte Unzulänglichkeit strafrechtlicher Verfolgung und zivilrechtlicher Haftung, dass die Staaten ihrer Verantwortung entweder gesetzgeberisch nicht ausreichend nachkommen oder die existierenden rechtlichen Instrumente nicht angewandt wer- den.

Letzterem liegt oftmals fehlender politischer Wille zu Grunde.²³⁷ Insbesondere der beauftragende Staat leugnet durch die konsequente Säumnis, völkerrechtliche Verstöße von PSU zu ahnden, seine rechtliche Verantwortlichkeit, um so gleichfalls politi- scher Verantwortung zu entgehen.²³⁸

In Anbetracht dieser mangelnden Bereitschaft von Staaten, ihrer Verantwortung gerecht zu werden, existieren mittlerweile diverse Ansätze, um kritische Verhaltens- weisen von PSU künftig zu unterbinden.

Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Vorschläge des Montreux-Dokuments,²³⁹ das als erste internationale Erklärung mehrerer Staatenver- treter und des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes einige der bereits existie- renden Ideen bündelt. Zwar wird explizit hervorgehoben, dass die Erklärung nicht rechtsverbindlich sei, doch könnte zumindest ein starker Druck zur Selbstbindung der unterzeichnenden Staaten entstehen. Umso wichtiger ist daher die Tatsache, dass mit den USA, Großbritannien und Südafrika die größten Sitzstaaten von PSU, mit den USA und Großbritannien die größten Vertragsstaaten von PSU und mit Afghanistan, Irak und Sierra Leone die größten aktuellen oder ehemaligen Staaten, in denen PSU operieren, unterzeichnet haben. Sollten diese Staaten sich an die Vorschläge halten, die sie selber im Montreux-Dokument niedergelegt haben, könnte diese Erklärung eine starke Bindungswirkung entfalten.

II. Ansätze

Die Vorschläge zur Regulierung der Sicherheitsbranche lassen sich in informelle und formelle Ansätze unterteilen.

²³⁶ *Rubin/Zielbauer*, New York Times vom 11.10.2007; *Pitzke*, Spiegel-Online vom 19.9.2007; *Carney*, Geo. Wash. L. Rev. 74 (2006), 317 (319).

²³⁷ *Krieger*, AVR 44 (2006), 159 (185); *Cameron*, IRRC 88 (2006), 573 (594); *Singer*, Colum. J. Transnat'l L. 42 (2004), 521 (545); *Carney*, Geo. Wash. L. Rev. 74 (2006), 317 (336).

²³⁸ *Gaston*, Harv. Int'l L. J. 49 (2008), 221 (235 f.); *Carney*, Geo. Wash. L. Rev. 74 (2006), 317 (323); *Mandel*, *Armies without States*, 58 f.

²³⁹ Vgl. Fn. 36.

1. Informelle Ansätze

a) Selbstregulierung

Einige Beobachter halten eine Selbstregulierung der Sicherheitsindustrie in der Form von Verhaltenskodizes für einen effektiven Weg, um in Zukunft zweifelhaftes Verhalten von PSU zu vermeiden.²⁴⁰ Zuzugestehen ist dieser Ansicht, dass eine Selbstregulierung für die schlecht beleumdete Sicherheitsbranche eine gute Gelegenheit sein könnte, ihren Ruf zu verbessern.²⁴¹ Bewährt hat sich dieser Ansatz bisher aber nicht. Bereits existente Verhaltenskodizes von Unternehmen²⁴² und Verbänden der Sicherheitsindustrie²⁴³ haben keine spürbare Verbesserung des Verhaltens vieler PSU bewirkt.²⁴⁴ Erst wenn man die Einhaltung dieser freiwilligen Verpflichtungen national oder international wirksam überwachte, bestünde Aussicht auf positive Effekte.²⁴⁵

b) Ökonomischer Ansatz

Bisweilen wird vertreten, der Druck des Marktes werde humanitär fragwürdiges Verhalten von PSU langfristig sanktionieren,²⁴⁶ da z. B. Menschenrechtsverstöße durch PSU die Auflösung der Verträge bewirkten. Erneut lehrt die Erfahrung das Gegenteil, denn negativ aufgefallene PSU werden trotz schwerster Menschenrechtsverletzungen immer wieder engagiert.²⁴⁷

Im Übrigen verkennt dieser ökonomische Ansatz die engen Verflechtungen zwischen Politik und Sicherheitsindustrie, die Marktmechanismen außer Kraft setzen.²⁴⁸

c) Politisch-Soziologischer Ansatz

In Anbetracht der zunehmenden Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Problematik privatisierter Kriegsführung bleibt indes zu hoffen, dass medialer und gesellschaftlicher Druck zumindest in demokratisch organisierten Staaten die politisch Ver-

²⁴⁰ Perrin, IRRC 88 (2006), 613 (634 f.); Schaller, HuV-I 2006, 51 (58).

²⁴¹ Perrin, IRRC 88 (2006), 613 (627); Schaller, Einsatzbedingungen, 26; Holmquist, Private Security Companies, 47.

²⁴² Vgl. die Werte, denen sich *Blackwater* offiziell verpflichtet, erhältlich im Internet: <http://www.blackwaterusa.com/company_profile/core_values.html> (besucht am 12. November 2008).

²⁴³ Vgl. *International Peace Operations Association* (IPOA). Code of Conduct, erhältlich im Internet: <<http://ipoaworld.org/eng/codeofconductv11deu.html>> (besucht am 12. November 2008).

²⁴⁴ Holmquist, Private Security Companies, 48 f.; Wulf, Internationalisierung, 205.

²⁴⁵ So auch Schaller, Einsatzbedingungen, 26 und Holmquist, Private Security Companies, 47 ff.

²⁴⁶ Drutschmann, in: Jäger/Kümmel (Hrsg.), Private Military and Security Companies, 443 (449); Zarate, Stan. J. Int'l L. 34 (1998), 75 (149 f.).

²⁴⁷ Vgl. oben B. II. 1. a) (1) (b) ((c)). Einige kundige Beobachter vermuten sogar, dass manche PSU gerade wegen ihres martialischen Verhaltens immer wieder beauftragt werden, vgl. *Avant*, Market of Force, 227 f., die außerdem überzeugend weitere Gründe anführt, warum die Marktmechanismen nicht unbedingt zu einer größeren Beachtung von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht durch die PSU führen, *dies.*, Market of Force, 223 ff.

²⁴⁸ Vgl. hierzu *Carney*, Geo. Wash. L. Rev. 74 (2006), 317 (326).

antwortlichen den Einsatz privater Unternehmen überdenken lassen. Erste Reaktionen zeigen sich in den USA, wo neue Gesetze und Abkommen schärfere Kontrollen der PSU-Aktivitäten vorsehen.²⁴⁹ Ob diese Regelungen allerdings auch umgesetzt werden oder lediglich der Beruhigung der öffentlichen Aufregung dienen, bleibt abzuwarten.

2. Formelle Ansätze

a) Nationale Ebene

Für die Staaten, in denen PSU operieren, kommen zwar diverse Regulierungsmechanismen in Betracht.²⁵⁰ Im Rahmen bewaffneter Konflikte agieren PSU freilich nur in Staaten, deren geschwächte Staatsmacht nicht in der Lage sein wird, derartige Mechanismen durchzusetzen.²⁵¹

Die Vertragsstaaten von PSU könnten die Unternehmen zur Einhaltung kriegs- und menschenrechtlicher Normen vertraglich verpflichten, um im Falle von Verletzungen die Vertragsaufhebung oder Schadensersatz zu verlangen.²⁵² Darüber hinaus wären detaillierte vertragliche Regelungen zu Ausbildung und Überwachung möglich.²⁵³ Zwar lässt die bisherige Vertragspraxis kaum erwarten, dass diese vielfältigen Möglichkeiten der Vertragsgestaltung in Zukunft wahrgenommen werden, da Vertragsstaaten oftmals nicht festlegen wollen, wie PSU ihre Aufträge ausführen sollen. Wichtig ist allein, ob die Aufträge ausgeführt werden. Sollten Vertragsstaaten jedoch zukünftig auf den soeben erwähnten²⁵⁴ gesellschaftlichen Druck reagieren oder sich zu den im Montreux-Dokument niedergelegten Vorschlägen bekennen, wäre der Vertrag ein geeignetes Werkzeug zur Steuerung der völkerrechtskonformen Einsätze von PSU.

Viel versprechend sind weiterhin Ansätze einiger Sitzstaaten von PSU, eine stärkere Regulierung der Sicherheitsindustrie über strenge Lizenzierungsverfahren²⁵⁵, Überwachung etc. zu erreichen.²⁵⁶ Als institutioneller Rahmen für die Aufsicht der konkre-

²⁴⁹ Derartige Reaktionen waren z. B. die erwähnte Erweiterung des UCMJ auf Zivilisten i. S. v. Art. 4 A IV, vgl. Fn. 77, oder das MoA zwischen Verteidigungs- und Außenministerium, vgl. Fn. 163.

²⁵⁰ Vgl. die Vorschläge des Montreux-Dokuments vom 17. September 2008 (siehe Fn. 36), 18, Rn. 24 ff.; *Cottier*, IRRIC 88 (2006), 637 (646 ff.).

²⁵¹ *Perrin*, IRRIC 88 (2006), 613 (619 f.). Afghanistan will seine nach dem Konflikt wieder erlangte Staatsgewalt nutzen, um den PSU Aktivitäten auf seinem Territorium zu verbieten, vgl. *Hansen*, taz vom 29.11.2007, 10.

²⁵² *Dickinson*, Yale J. Int'l L. 31 (2006), 383 (401 ff.); hier setzen auch viele Vorschläge des Montreux-Dokuments vom 17. September 2008 an (siehe Fn. 36), 15, Rn. 14 ff.

²⁵³ *Ibid.*

²⁵⁴ Vgl. oben C. II. 1. c).

²⁵⁵ Vgl. erneut die Vorgaben des Montreux-Dokuments vom 17. September 2008 (siehe Fn. 36), 23, Rn. 53 ff.

²⁵⁶ Zu nennen ist hier zum einen Südafrika, wo die Sicherheitsindustrie nach dem Zusammenbruch des Apartheid-Regimes aufgrund des entlassenen militärischen Personals des Regimes florierte. Die Regierung reagierte 1998 mit dem „Regulation of Foreign Military Assistance Act“, dem zufolge jeder Vertrag eines PSU von der Regierung autorisiert werden muss, vgl. *Franklin*, Transnat'l L. & Contemp. Probs. 17 (2008), 239 (249 f.); *Birke*, Akteure in rechtlichen Grenzen, 111 ff.; *Singer*, Colum. J. Transnat'l L. 42 (2004), 521 (539 f.). Diese Regelung wird aller Voraussicht nach durch den bereits verabschiedeten, aber noch nicht in Kraft getretenen „The Prohibition of Mer-

ten Aktivitäten bieten sich die nationalen Regelungen zur Exportkontrolle an.²⁵⁷ Derartige Mechanismen könnten sicherstellen, dass in Konflikten nur PSU eingesetzt werden, die gut geschult und vorbereitet für den Einsatz sind, um so die Chancen der Beachtung humanitären Völkerrechts zu erhöhen.

Seine Schwachstelle offenbart jeder dieser Ansätze aber in der einzelstaatlichen Begrenzung, die die transnationale, flexible und ungebundene Sicherheitsindustrie durch Verlegung der Unternehmensaktivitäten in ein anderes Land leicht überwinden kann.²⁵⁸

b) Internationale Ebene

Erstrebenswert ist somit eine internationale Harmonisierung der nationalen Regulierungsbemühungen.²⁵⁹

(1) Regional

Eine Vorreiterrolle kann in diesem Zusammenhang die EU übernehmen, indem sie mittels ihres effizienten institutionellen Rahmens die Erbringung militärischer Dienstleistungen detailliert regelt.²⁶⁰ Gelingt ihr eine überzeugende Regelung der Sicherheitsindustrie, könnte dies als Vorbild für weltweite Regulierungsmechanismen dienen.²⁶¹

(2) Global

Während auf europäischer Ebene ein klares institutionelles Gefüge für die Harmonisierung nationaler Bemühungen zur Verfügung steht, zielen Vorschläge zur globalen Regulierung auf diverse Mechanismen ab.

cenary Activities and Regulation of Certain Activities in Country of Armed Conflict Act“ ersetzt und verschärft werden, vgl. *Jacobs*, Strategic Review for Southern Africa, May 1 2008; *Franklin*, *Transnat'l L. & Contemp. Probs.* 17 (2008), 239 (250 ff.). Zum anderen diskutiert Großbritannien seit der Veröffentlichung eines „Green Paper“ im Jahr 2002 schärfere Zulassungs- und Kontrollmechanismen, vgl. *O'Brien*, Options for Regulation, 9 ff.; *Birke*, Akteure in rechtlichen Grenzen, 125 f. Weitere interessante Ansätze liefert *Cottier*, *IRRC* 88 (2006), 637 (647 ff.).

²⁵⁷ *Cottier*, *IRRC* 88 (2006), 637 (653 ff.); *Avant*, in: Jäger/Kümmel (Hrsg.), *Private Military and Security Companies*, 419 (424 ff.); *Schaller*, *Einsatzbedingungen*, 23.

²⁵⁸ *Perrin*, *IRRC* 88 (2006), 613 (616); *Gaston*, *Harv. Int'l L. J.* 49 (2008), 221 (241); *Avant*, *Market of Force*, 66 ff.; *Singer*, *Corporate Warriors*, 75 f.; *Holmquist*, *Private Security Companies*, 54 f. Beispielhaft für dieses Phänomen steht das südafrikanische Unternehmen *Executive Outcome*, das sich nach Einführung der Regulierungsmechanismen in Südafrika auflöste, um sich unter anderen Namen in anderen Ländern neu zu gründen, vgl. *Singer*, *Colum. J. Transnat'l L.* 42 (2004), 521 (535, 539).

²⁵⁹ *Stinnett*, *B.C. Int'l & Comp L. Rev.* 28 (2005), 211 (223); *Holmquist*, *Private Security Companies*, 55.

²⁶⁰ *Krahmann*, in: Bryden/Caparini (Hrsg.), *Private Actors*, 189 ff.; *Holmquist*, *Private Security Companies*, 56, die auch auf regionale Regulierungsmöglichkeiten innerhalb der Afrikanischen Union eingeht.

²⁶¹ *Holmquist*, *Private Security Companies*, 57.

Einhellige Ablehnung findet mittlerweile der Vorschlag einer normierten internationalen Ächtung der Aktivitäten von PSU,²⁶² da ihr Einsatz nicht nur von Staaten, sondern ebenso von Nichtregierungsorganisationen, Transnationalen Unternehmen und Internationalen Organisationen vielfach in Anspruch genommen und positiv beurteilt wird.²⁶³

Wenig hilfreich erscheint außerdem jede Neujustierung der VN-Söldnerkonvention²⁶⁴,²⁶⁵ da mit dem Söldnerbegriff historisch überwiegend negative Assoziationen verbunden sind, die eine Akzeptanz der Bezeichnung von PSU oder ihrer Angestellten als Söldner ausschließen.

Dagegen wäre eine internationale Harmonisierung im Rahmen anderer bestehender VN-Mechanismen ein gangbarer Weg, um die Aufsicht und Kontrolle über PSU zu stärken.²⁶⁶ Abzuwarten bleibt darüber hinaus, welche Bindungswirkung das Montreux-Dokument entfalten kann.

Aus Sicht des humanitären Völkerrechts darf jedoch bei der kurzfristigen Regulierung des Einsatzes von PSU nicht Halt gemacht werden. Insbesondere das Ziel, die geschilderten Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich der Teilnahme an Feindseligkeiten zu vermeiden, lässt sich nicht kurzfristig realisieren.

Unmöglich mutet der erste Lösungsansatz an, PSU nur noch so einzusetzen, dass keine Gefahr der Kampfbeteiligung mehr besteht. Konsequenterweise dürften sie dann keine Tätigkeiten mit militärischem Bezug übernehmen, wodurch die gesamte Privatisierung militärischer Aufgaben in Frage gestellt würde. In Anbetracht der weiten Akzeptanz der Auslagerung militärischer Dienstleistungen ist diese Option nicht realisierbar.

Die erstrebenswerte Alternative besteht in der Behandlung aller Angestellten von PSU als Kombattanten.²⁶⁷ Es wäre dann sowohl für die Unternehmen als auch für die Gegner und die Bevölkerung klar, welche Rechte und Pflichten den Angestellten als Kombattanten im Konflikt zukommen. Es entfielen die Notwendigkeit für jeden Einzelfall die schwierige Feststellung vorzunehmen, ob eine unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten vorliegt. Es könnte eine ununterbrochene militärische Kommandostruktur vorgeschrieben werden, die dem Bedürfnis von Militärs nach besserer Koor-

²⁶² *Gaston*, Harv. Int'l L. J. 49 (2008), 221 (241); *Franklin*, Transnat'l L. & Contemp. Probs. 17 (2008), 239 (262 f.); *Schaller*, Einsatzbedingungen, 19; *Singer*, Colum. J. Transnat'l L. 42 (2004), 521 (544); *Drews*, in: Jäger/Kümmel (Hrsg.), Private Military and Security Companies, 331 (342).

²⁶³ *Avant*, Market of Force, 70 ff.; *Perrin*, IRRIC 88 (2006), 613 (621); *Krieger*, AVR 44 (2006), 159 (163).

²⁶⁴ Vgl. oben Fn. 145.

²⁶⁵ So aber *O'Brien*, Options for Regulation, 15 und *Schaller*, Einsatzbedingungen, 20, die die VN-Söldnerkonvention als institutionellen Rahmen für eine Regelung nutzen wollen, ohne aber ein Verbot des Einsatzes von PSU anzustreben.

²⁶⁶ Vgl. *Singer*, Colum. J. Transnat'l L. 42 (2004), 521 (545) oder *Schaller*, Einsatzbedingungen, 25, der z. B. vorschlägt, nach dem Vorbild des VN-Registers für konventionelle Waffen ein internationales Register für grenzüberschreitende militärische Dienstleistungen und Transaktionen zu schaffen.

²⁶⁷ *Boldt*, GYIL 47 (2004), 502 (535 f.); *Cameron*, IRRIC 88 (2006), 572 (583); *Krieger*, AVR 44 (2006), 159 (178).

dination und disziplinarischer Einheit entspräche.²⁶⁸ Schließlich gäbe es für die Staaten kaum noch Möglichkeiten, ihre rechtliche, politische und moralische Verantwortlichkeit für das Verhalten der PSU zu leugnen.

Unter Zugrundelegung der heutigen Rechtslage ist dieses Ergebnis aber nur mittels der Integration aller PSU in die Streitkräfte zu erreichen, was freilich der Intention der Staaten zuwiderläuft, militärische Dienstleistungen gerade von den Streitkräften an PSU auszulagern.²⁶⁹ Sollten sich Staaten dauerhaft sträuben, PSU in ihre Streitkräfte zu integrieren, muss deshalb langfristig das Gefüge des humanitären Völkerrechts überdacht werden. Viele Bestimmungen wurzeln in militärischen Erfahrungen der herkömmlichen Kriege, ohne den heutigen kriegerischen Herausforderungen gerecht zu werden.²⁷⁰ Im Zuge einer vielfach geforderten Reformierung des humanitären Völkerrechts²⁷¹ böte sich die Chance, PSU als neue Akteure zu berücksichtigen, um so einen neuen Kombattantenbegriff zu definieren, der alle Angestellten von PSU erfasst.²⁷²

E. Fazit

Unabhängig von der wirtschaftlichen, politischen oder ethisch-moralischen Bewertung des Einsatzes von Privaten Sicherheitsunternehmen im bewaffneten Konflikt, zeigt die vorliegende Arbeit, dass sich PSU in einem klaren völkerrechtlicher Rahmen bewegen. Er ermöglicht sowohl die Integration von Angestellten in das Statussystem des humanitären Völkerrechts als auch die eindeutige Zuweisung der Verantwortlichkeit für Verstöße an die beauftragenden und andere Staaten. Insofern ist die These der „rechtlichen Grauzone“ widerlegt.

Gleichwohl kann dieser Befund nicht darüber hinweg täuschen, dass der rechtliche Rahmen nicht ausgefüllt wird. Obwohl die Angestellten von PSU überwiegend Zivilisten sind, riskieren sie in rechtswidriger Weise unmittelbar an Feindseligkeiten teilzunehmen.

Obwohl die Verantwortlichkeit der beauftragenden Staaten für Verstöße deutlich hervortritt, kommen die Staaten ihr nicht nach. In Anbetracht dieses Unwillens, dem Recht zur Geltung zu verhelfen, sind die Rufe nach weitergehender Regulierung verständlich. Sie sollten freilich nicht übertönen, dass alle Eingrenzungsprobleme auf

²⁶⁸ Vgl. Zitate diesbezüglicher Klagen bei *Singer*, Banned in Baghdad, 1 und 3; *ders.*, Questions on the UCMJ, 2.

²⁶⁹ *Cameron*, IRRIC 88 (2006), 573 (583). Entgegen der Ansicht von *Krieger*, AVR 44 (2006), 159 (178), drängt das US-amerikanische Verteidigungsministerium nicht darauf, PSU in die Streitkräfte zu integrieren. Vielmehr machen diverse Vorschriften des am 5. Dezember 2007 unterzeichneten MoA deutlich, dass die US-Administration weiterhin vom Zivilistenstatus der PSU-Angestellten ausgeht, vgl. etwa die Begrenzung von Gewaltanwendung auf Verteidigungshandlungen oder das Verbot der Teilnahme an offensiven Kampfhandlungen, MoA-Annex (siehe Fn. 163), 4.

²⁷⁰ *Cockayne*, IRRIC 88 (2006), 459 (478 ff.).

²⁷¹ Vgl. etwa *Dinstein*, Conduct of Hostilities, 255 ff.; *v. Heinegg*, AVR 41 (2003), 272 (293 f.); *Cockayne*, IRRIC 88 (2006), 459 (490).

²⁷² Anderer Ansicht *Schaller*, Nichtstaatliche Gewaltakteure, 29, der eine derartige Änderung angesichts der gegensätzlichen Interessen innerhalb der Staatengemeinschaft für unmöglich hält.

Grundlage des geltenden Rechts gelöst werden können, indem Staaten PSU in ihre regulären Streitkräfte integrieren. Erst wenn die Staaten trotz des wachsenden Druckes der nationalen Gesellschaften und der internationaler Gemeinschaft diesen Lösungsweg nicht einschlagen sollten, bestünde daher die Notwendigkeit der Justierung des humanitären Völkerrechts.

SCHRIFTTUM

- Avant*, Deborah, Privatizing Military Training, *Foreign Policy in Focus*, Volume 7, Number 6, 2002, erhältlich im Internet: <<http://www.fpif.org/pdf/vol7/06ifmiltrain.pdf>> (besucht am 12. November 2008).
- Privatisation of Security, *ORBIS, Quarterly Journal of World Affairs* 50 (2006), 327-342.
 - *The Market of Force, The Consequences of Privatizing Security*, 3. Auflage, Cambridge 2007.
 - Selling Security: Trade-Offs on State Regulation of the Private Security Industry, in: Jäger, Thomas/Kümmel, Gerhard (Hrsg.), *Private Military and Security Companies – Chances, Problems, Pitfalls and Prospects*, Wiesbaden 2007, 419-442.
- Ballard*, Kyle M., The Privatisation of Military Affairs: A Historical Look into the Evolution of the Private Military Industry, in: Jäger, Thomas/Kümmel, Gerhard (Hrsg.), *Private Military and Security Companies – Chances, Problems, Pitfalls and Prospects*, Wiesbaden 2007, 37-53.
- Basak*, Denis, Abu Ghreib, das Pentagon und die deutsche Justiz, Zur Zuständigkeit der deutschen Strafverfolgungsbehörden für Kriegsverbrechen im Irak nach dem Inkrafttreten des VStGB, *Humanitäres Völkerrecht, Informationsschriften*, 19. Jahrgang, Heft 2, 2005, 85-93.
- Behnsen*, Alexander, The Status of Mercenaries and Other Illegal Combatants Under International Humanitarian Law, *German Yearbook of International Law – Jahrbuch für Internationales Recht* 46 (2003), 494-536.
- Bennett*, Brian, America's Other Army, *TIME* vom 18. Oktober 2007, erhältlich im Internet: <<http://www.time.com/time/printout/0,8816,1672792,00.html>> (besucht am 12. November 2008).
- Birke*, Gero, *Private Military Companies, Akteure in rechtlichen Grauzonen*, Saarbrücken 2007.
- Boldt*, Nicki, Outsourcing War – Private Military Companies and International Humanitarian Law, in: *German Yearbook of International Law – Jahrbuch für Internationales Recht* 47 (2004), 502-544.
- Bothe*, Michael, Humanitäres Völkerrecht und Schutz der Menschenrechte: Auf der Suche nach Synergien und Schutzlücken, in: Dupuy, Pierre-Marie/Fassbender, Bardo/Shaw, Malcolm N./Sommermann, Karl-Peter (Hrsg.), *Völkerrecht als Wertordnung, Common Values in International Law, Festschrift für/Essays in Honour of Christian Tomuschat*, Kehl/Straßburg/Arlington 2006, 63-90.
- Bothe*, Michael/*Partsch*, Karl Josef/*Solf*, Waldemar A., *New Rules for Victims of Armed Conflict, Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949*, Den Haag/Boston/London 1982.
- Brinkbäumer*, Klaus, Die Luxuskrieger, *DER SPIEGEL*, Heft 50/2007 vom 10. Dezember 2007, 98.
- Brownlie*, Ian, State Responsibility: The Problem of Delegation, in: Ginther, Konrad/Hafner, Gerhard/Lang, Winfried/Neuhold, Hanspeter/ Sucharipa-Behrmann, Lilly (Hrsg.),

- Völkerrecht zwischen normativem Anspruch und politischer Realität, Festschrift für Karl Zemanek zum 65. Geburtstag, Berlin 1994, 299-306.
- Bryden*, Alan, Approaching the Privatisation of Security from a Security Governance Perspective, in: Bryden, Alan/Caparini, Marina (Hrsg.), Private actors and security governance, Zürich/Berlin 2006, 3-19.
- Buß*, Regina, Der Kombattantenstatus, Die kriegsrechtliche Entstehung eines Rechtsbegriffs und seine Ausgestaltung in Verträgen des 19. und 20. Jahrhunderts, Bochum 1992.
- Cameron*, Lindsey, Private military companies: their status under international humanitarian law and its impact on their regulation, *International Review of the Red Cross* 88 (2006), 573-598.
- Carney*, Heather, Prosecuting the Lawless: Human Rights Abuses and Private Military Firms, *The George Washington Law Review* 74 (2006), 317-344.
- Cockayne*, James, The global reorganization of legitimate violence: military entrepreneurs and the private face of international humanitarian law, *International Review of the Red Cross* 88 (2006), 459-490.
- Cottier*, Michael, Elements for contracting and regulating private military and security companies, *International Review of the Red Cross* 88 (2006), 637-663.
- Crawford*, James, *The International Law Commission's Articles on State Responsibility – Introduction, Text and Commentaries*, Cambridge 2002.
- Dahm*, Georg/ *Delbrück*, Jost/ *Wolftrum*, Rüdiger, *Völkerrecht*, Band I/2, Der Staat und andere Völkerrechtssubjekte; Räume unter internationaler Verwaltung, 2. Auflage, Berlin 2002.
- *Völkerrecht*, Band I/3, Die Formen des völkerrechtlichen Handelns; Die inhaltliche Ordnung der internationalen Gemeinschaft, 2. Auflage, Berlin 2002.
- Dickinson*, Laura A., Public Law Values in a Privatized World, *Yale Journal of International Law* 31 (2006), 383-426.
- Dinstein*, Yoram, *The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict*, Cambridge 2004.
- Drews*, Imke-Ilse, Private Military Companies: The New Mercenaries? – An International Law Analysis, in: Jäger, Thomas/Kümmel, Gerhard (Hrsg.), *Private Military and Security Companies – Chances, Problems, Pitfalls and Prospects*, Wiesbaden 2007, 331-343.
- Drutschmann*, Sebastian, Informal Regulation: An Economic Perspective on the Private Security Industry, in: Jäger, Thomas/Kümmel, Gerhard (Hrsg.), *Private Military and Security Companies – Chances, Problems, Pitfalls and Prospects*, Wiesbaden 2007, 443-455.
- Egelko*, Bob, Government contractors – no immunity, *The San Francisco Chronicle* vom 7. Februar 2008, B5.
- Epiney*, Astrid, *Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit von Staaten für rechtswidriges Verhalten im Zusammenhang mit Aktionen Privater*, Baden-Baden 1992.
- Eppler*, Erhard, *Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt*, Frankfurt a. M. 2002.
- Faite*, Alexandre, Involvement of Private Contractors in Armed Conflict: Implications under International Humanitarian Law, erhältlich im Internet: <[http://www.icrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/htmlall/pmc-article-310804/\\$File/PMC-article-A-faite.pdf](http://www.icrc.org/Web/eng/siteeng0.nsf/htmlall/pmc-article-310804/$File/PMC-article-A-faite.pdf)> (besucht am 12. November 2008).
- Fallah*, Katherine, Corporate actors: the legal status of mercenaries in armed conflict, *International Review of the Red Cross* 88 (2006), 599-611.

- Fleck*, Dieter (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, 1. Auflage, München 1994.
- Franklin*, Sarah, South African and International Attempts to Regulate Mercenaries and Private Military Companies, *Transnational Law and Contemporary Problems* 17 (2008), 239-264.
- Fricchione*, Kristen, Casualties in Evolving Warfare: Impact of Private Military Firms' Proliferation on the International Community, *Wisconsin International Law Journal* (23) 2005, 731-780.
- Gasser*, Hans-Peter, Humanitäres Völkerrecht, Eine Einführung, Zürich/Basel/Genf/Baden-Baden 2007.
- Gaston*, E. L., Mercenarism 2.0? The Rise of the Modern Private Security Industry and Its Implications for International Humanitarian Law Enforcement, *Harvard International Law Journal* 49 (2008), 221-248.
- Gielink*, Dirk/ *Buitenhuis*, Maarten/ *Moelker*, René, No Contractors on the Battlefield: The Dutch Military's Reluctance to Outsource, in: Jäger, Thomas/Kümmel, Gerhard (Hrsg.), *Private Military and Security Companies – Chances, Problems, Pitfalls and Prospects*, Wiesbaden 2007, 149-164.
- Gillard*, Emanuela-Chiara, Business goes to war: private military/security companies and international humanitarian law, *International Review of the Red Cross* 88 (2006), 525-572.
- Gul*, Saad, The Secretary Will Deny All Knowledge of Your Actions: The Use of Private Military Contractors and the Implications for State and Political Accountability, *Lewis & Clark Law Review* 10 (2006), 287-312.
- Hansen*, Sven, Kabul nimmt Sicherheitsfirmen ins Visier, die tageszeitung vom 29. November 2007, 10.
- Heinegg*, Wolff Heintschel von, Irak-Krieg und ius in bello, *Archiv des Völkerrechts* 41 (2003), 272-294.
- Henckaerts*, Jean-Marie, Study on customary international humanitarian law: A contribution to the understanding and respect for the rule of law in armed conflict, *International Review of the Red Cross* 87 (2005), 175-212.
- Herdegen*, Matthias, Völkerrecht, 3. Auflage, München 2004.
- Hinz*, Joachim/ *Rauch*, Elmar, Kriegsvölkerrecht, Völkerrechtliche Verträge über die Kriegsführung und den Schutz der Verwundeten, Kriegsgefangenen und Zivilpersonen im Kriege, Köln/Berlin/Bonn/München 1984.
- Hobe*, Stephan/ *Kimminich*, Otto, Einführung in das Völkerrecht, 8. Auflage, Tübingen/Basel 2004.
- Holmquist*, Caroline, Private Security Companies, The Case for Regulation, SIPRI Policy Paper No. 9, erhältlich im Internet: http://www.sipri.org/contents/conflict/SIPRI_PolicyPaper9.pdf (besucht am 12. November 2008).
- Ipsen*, Knut, Völkerrecht, 5. Auflage, München 2004.
- Isenberg*, David, Challenges of Security Privatisation in Iraq, in: Bryden, Alan/Caparini, Marina (Hrsg.), *Private actors and security governance*, Zürich/Berlin 2006, 149-166.
- Jackson*, Katherine, Not Quite A Civilian, Not Quite A Soldier: How Five Words Could Subject Civilian Contractors In Iraq And Afghanistan To Military Jurisdiction, *National Association Law Judiciary* 27 (2007), 255-289.

- Jacobs*, Philip. C, South Africa's new counter-mercenary law, Strategic Review for South Africa, May 1 2008, erhältlich im Internet: <<http://www.articlearchives.com/international-relations/national-security-foreign-foreign/1876297-1.html>> (besucht am 12. November 2008).
- Kinsey*, Christopher, Corporate Soldiers and International Security, The Rise of Private Military Companies, London/New York 2006.
- Krahmann*, Elke, Regulating Military and Security Services in the European Union, in: Bryden, Alan/Caparini, Marina (Hrsg.), Private actors and security governance, Zürich/Berlin 2006, 189-212.
- Kramer*, Daniel, Does History Repeat Itself? A Comparative Analysis of Private Military Entities, in: Jäger, Thomas/Kümmel, Gerhard (Hrsg.), Private Military and Security Companies – Chances, Problems, Pitfalls and Prospects, Wiesbaden 2007, 23-35.
- Krieger*, Heike, Der privatisierte Krieg: Private Militärunternehmen im bewaffneten Konflikt, Archiv des Völkerrechts 44 (2006), 159-186.
- Künzli*, Jörg, Zwischen Rigidität und Flexibilität: Der Verpflichtungsgrad internationaler Menschenrechte, Ein Beitrag zum Zusammenspiel von Menschenrechten, humanitärem Völkerrecht und dem Recht der Staatenverantwortlichkeit, Berlin 2001.
- Levrat*, Nicolas, Les conséquences de l'engagement pris par les Hautes Parties contractantes de « faire respecter » les Conventions humanitaires, in: Kalshoven, Frits/Sandoz, Yves (Hrsg.), Implementation of International Humanitarian Law, Mise en oeuvre du droit international humanitaire, Dordrecht/Boston/London 1989, 263-296.
- Maaß*, Rainald, Der Söldner und seine kriegsvölkerrechtliche Rechtsstellung als Kombattant und Kriegsgefangener, Bochum 1990.
- Mair*, Stefan, Die Rolle von Private Military Companies in Gewaltkonflikten, in: Kurtenbach, Sabine/Lock, Peter (Hrsg.), Kriege als (Über)Lebenswelten, Schattenglobalisierung, Kriegsökonomien und Inseln der Zivilität, Bonn 2004, 260-273.
- Mandel*, Robert, Armies without States, The Privatization of Security, London/Boulder 2002.
- Michaels*, Jon D., Beyond Accountability: The Constitutional, Democratic, and Strategic Problems with Privatizing War, Washington University Law Quarterly 82 (2004), 1001-1127.
- Momtaz*, Djamchid, Le Droit International Humanitaire Applicable Aux Conflits Armés Non Internationaux, Recueil des Cours 292 (2004), 9-145.
- Mongelard*, Eric, Corporate civil liability for violations of international humanitarian law, International Review of the Red Cross 88 (2006), 665-691.
- Münkler*, Herfried, Die neuen Kriege, Reinbek 2004.
- Der Wandel des Krieges, Von der Symmetrie zur Asymmetrie, 2. Auflage, Weilerswist 2006.
- Nowrot*, Karsten, Normative Ordnungsstruktur und private Wirkungsmacht, Konsequenzen der Beteiligung transnationaler Unternehmen an den Rechtssetzungsprozessen im internationalen Wirtschaftssystem, Berlin 2006.
- O'Brien*, Kevin, Private Military Companies: Options for Regulation, RAND Europe (Cambridge), erhältlich im Internet: <<http://www.fco.gov.uk/Files/kfile/pmcobrien.pdf>> (besucht am 12. November 2008).
- Ortiz*, Carlos, Overseas Trade in Early Modernity and the Emergence of Embryone Private Military Companies, in: Jäger, Thomas/Kümmel, Gerhard (Hrsg.), Private Military and

- Security Companies – Chances, Problems, Pitfalls and Prospects, Wiesbaden 2007, 11-22.
- Parks*, W. Hays, Asymmetries and the Identification of Legitimate Military Objectives, in: Heinegg, Wolff Heintschel von/Epping, Volker (Hrsg.), International Humanitarian Law Facing New Challenges, Symposium in Honour of Knut Ipsen, Berlin/Heidelberg 2007, 65-116.
- Paust*, Jordan J., Human Rights Responsibilities of Private Corporations, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 35 (2004), 801-835.
- Perrin*, Benjamin, Promoting compliance of private security and military companies with international humanitarian law, *International Review of the Red Cross* 88 (2006), 613-636.
- Pitzke*, Marc, „Huren des Krieges“ unter Feuer, erhältlich im Internet: <<http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,506512,00.html>> (besucht am 12. November 2008).
- Preux*, Jean S. de (Hrsg.), The Geneva Conventions of 12 August 1949, Commentary, III Geneva Convention Relative to the Treatment of Prisoners of War, Genf 1960.
- Quéguiner*, Jean-François, Direct Participation in Hostilities Under International Humanitarian Law, erhältlich im Internet: <<http://www.ihlresearch.org/ihl/pdfs/briefing3297.pdf>> (besucht am 12. November 2008).
- Raasveldt*, Robert, Accountability Problems for Private Military Companies, *Humanitäres Völkerrecht, Informationsschriften*, 17. Jahrgang, Heft 3, 2004, 187-189.
- Risen*, James, End of Immunity Worries U.S. Contractors in Iraq, *New York Times* vom 1. Dezember 2008, A14.
- Risen*, James/*Johnston*, David, Justice Department Briefed Congress on Legal Obstacles in Blackwater Case, *The New York Times* vom 16. Januar 2008, 12.
- Rubin*, Alissa J./*Zielbauer*, Paul, Blackwater Case Highlights Legal Uncertainties, *The New York Times* vom 11. Oktober 2007, erhältlich im Internet: <<http://www.nytimes.com/2007/10/11/world/middleeast/11legal.html?ex=1349755200&en=f64209a31f5efbb9&ei=5088&partner=rssnyt&emc=rss>> (besucht am 12. November 2008).
- Sassòli*, Marco, State responsibility for violations of international humanitarian law, *International Review of the Red Cross* 84 (2002), 401-434.
- Scabill*, Jeremy, Blackwater und die Chile-Connection, Wie die mächtigste Privatarmee der Welt ausländische Söldner für den Irak anwarb, *die tageszeitung* vom 11. Januar 2008, 9.
- Schaller*, Christian, Private Sicherheits- und Militärfirmen in bewaffneten Konflikten, Völkerrechtliche Einsatzbedingungen und Kontrollmöglichkeiten, *Stiftung für Wissenschaft und Politik, Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, SWP-Studie* 24, September 2005, erhältlich im Internet: <http://www.swp-berlin.org/de/common/get_document.php?asset_id=2415> (besucht am 12. November 2008).
- Operieren private Sicherheits- und Militärfirmen in einer humanitär-völkerrechtlichen Grauzone?, *Humanitäres Völkerrecht, Informationsschriften*, 19. Jahrgang, Heft 1, 2006, 51-58.
 - Private Security and Military Companies under the International Law of Armed Conflict, in: Jäger, Thomas/Kümmel, Gerhard (Hrsg.), *Private Military and Security Companies – Chances, Problems, Pitfalls and Prospects*, Wiesbaden 2007, 345-360.

- Humanitäres Völkerrecht und nichtstaatliche Gewaltakteure, Neue Regeln für asymmetrische bewaffnete Konflikte?, Stiftung für Wissenschaft und Politik, Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, SWP-Studie 34, Dezember 2007, erhältlich im Internet: <http://www.swp-berlin.org/de/common/get_document.php?asset_id=4581> (besucht am 12. November 2008).
- Schmitt*, Michael, Humanitarian Law and Direct Participation in Hostilities by Private Contractors or Civilian Employees, *Chicago Journal of International Law* 5 (2005), 511-546.
- Asymmetrical Warfare and International Humanitarian Law, in: Heinegg, Wolff Heintschel von/Epping, Volker (Hrsg.), *International Humanitarian Law Facing New Challenges*, Symposium in Honour of Knut Ipsen, Berlin/Heidelberg 2007, 11-48.
- Seibert-Fohr*, Anja/ *Wolfrum*, Rüdiger, Die einzelstaatliche Durchsetzung völkerrechtlicher Mindeststandards gegenüber transnationalen Unternehmen, *Archiv des Völkerrechts* 43 (2005), 153-186.
- Singer*, Peter, *Corporate Warriors, The Rise of the Privatized Military Industry*, Ithaca/London 2003.
- War, Profits, and the Vacuum of Law: Privatized Military Firms and International Law, *Columbia Journal of Transnational Law* 42 (2004), 521-550.
- The Law Catches Up to Private Militaries, *Embeds*, 4. Januar 2007, erhältlich im Internet: <http://www.brookings.edu/articles/2007/0104defenseindustry_singer.aspx?=1> (besucht am 12. November 2008).
- Frequently Asked Questions on the UCMJ Change and its Applicability to Private Military Contractors, 12. Januar 2007, erhältlich im Internet: <http://www.brookings.edu/opinions/2007/0112defenseindustry_singer.aspx?p=1> (besucht am 12. November 2008).
- Banned in Baghdad: Reactions to the Blackwater License Being Pulled, 17. September 2007, erhältlich im Internet: <http://www.brookings.edu/opinions/2007/0917iraq_singer.aspx?p=1> (besucht am 12. November 2008).
- Spiegel*, Peter, Guards' actions defended, *Los Angeles Times* vom 3. Oktober 2007, A1.
- Stinnett*, Nathaniel, Regulating the Privatization of War: How to Stop Private Military Firms from Committing Human Rights Abuses, *Boston College International and Comparative Law Review* 28 (2005), 211-223.
- Stöber*, Jan, *Private Militär- und Sicherheitsdienstleister im Irak, Institutionenökonomische Betrachtung der Übertragung militärischer Aufgaben auf den Privatsektor*, Leipzig 2008.
- Stockman*, Farah, Contractors in war zones lose immunity, Bill provision allows military prosecutions, *The Boston Globe* vom 7. Januar 2007, erhältlich im Internet: <http://www.boston.com/news/world/middleeast/articles/2007/01/07/contractors_in_war_zones_lose_immunity/> (besucht am 12. November 2008).
- Thompson*, Ginger/ *Risen*, James, Plea by Blackwater Guard Helps Indicted Others, *New York Times* vom 8. Dezember 2008, A12.
- Verdross*, Alfred/ *Simma*, Bruno, *Universelles Völkerrecht, Theorie und Praxis*, 3. Auflage, Berlin 1984.
- Vitzthum*, Wolfgang Graf (Hrsg.), *Völkerrecht*, 4. Auflage, Berlin 2007.
- Voyaume*, Maurice D., The Notion of 'Direct Participation in Hostilities' and Its Implications on the Use of Private Contractors under International Humanitarian Law, in: Jäger, Thomas/Kümmel, Gerhard (Hrsg.), *Private Military and Security Companies – Chances, Problems, Pitfalls and Prospects*, Wiesbaden 2007, 361-376.

- Weigelt, Katja/Märker, Frank*, Who is Responsible? The Use of PMCs in Armed Conflict and International Law, in: Jäger, Thomas/Kümmel, Gerhard (Hrsg.), Private Military and Security Companies – Chances, Problems, Pitfalls and Prospects, Wiesbaden 2007, 377-393.
- Wolf, Antenor Hallo de*, Modern Condottieri in Iraq: Privatizing War from the Perspective of International of Human Rights Law, Indiana Journal of Global Legal Studies 13 (2006), 315-356.
- Wulf, Herbert*, Internationalisierung und Privatisierung von Krieg und Frieden, 1. Auflage, Baden-Baden 2005.
- Reconstructing the Public Monopoly of Legitimate Force, in: Bryden, Alan/Caparini, Marina (Hrsg.), Private actors and security governance, Zürich/Berlin 2006, 87-106.
- Young, Karen de*, Blackwater Chief Defends Firm, Former Seal Calls Allegations Against Employees 'Baseless', Washington Post, 3. Oktober 2007, A18.
- Zarate, Juan Carlos*, The Emergence of a New Dog of War: Private International Security Companies, International Law, and the New World Order, Stanford Journal of International Law 34 (1998), 75-162.
- Zielbauer, Paul von*, Blackwater Softens Its Logo From Macho to Corporate, The New York Times vom 22. Oktober 2007, erhältlich im Internet: <<http://www.nytimes.com/2007/10/22/business/media/22logo.html?scp=7&sq=blackwater+&st=nyt>> (besucht am 12. November 2008).

Beiträge zum Europa- und Völkerrecht

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Gunnar Franck, Die horizontale unmittelbare Anwendbarkeit der EG-Grundfreiheiten – Grundlagen und aktuelle Entwicklung, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-086-8
- Heft 2 Jonas Finke, Private Sicherheitsunternehmen im bewaffneten Konflikt, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-088-2